



Öffentliches Umtauschangebot

der

Kuoni Holdings Plc

(gegründet in England und Wales gemäss dem Companies Act 1985
mit der Registrierungsnummer 3656448)

für alle

Namenaktien A der Kuoni Reisen Holding AG von je CHF 10 Nennwert

und

Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG von je CHF 50 Nennwert

Angebotsfrist: vom 27. April bis 1. Juni 1999, 16.00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ)
(Verlängerung vorbehalten)

**Umtausch-
verhältnis:** 1 Namenaktie A der Kuoni Reisen Holding AG von CHF 10 Nennwert

wird umgetauscht in

296,545 Stammaktien (Ordinary Shares) der Kuoni Holdings Plc
von je GBP 0.10 Nennwert

1 Namenaktie B der Kuoni Reisen Holding AG von CHF 50 Nennwert

wird umgetauscht in

1'482,724 Stammaktien (Ordinary Shares) der Kuoni Holdings Plc
von je GBP 0.10 Nennwert

CREDIT SUISSE FIRST BOSTON

Kuoni Reisen Holding AG

Namenaktien A: (nicht kotiert)

Namenaktien B: 1. Linie (nicht angemeldete Stücke)

2. Linie (angemeldete Stücke zum Umtausch in Schweizer Zertifikate)

3. Linie (angemeldete Stücke zum Umtausch in Stammaktien)

Valor

261 585

350 485

674 428

674 399

ISIN

CH 000 261 585 1

CH 000 350 485 6

CH 000 674 428 5

CH 000 674 399 8

Kuoni Holdings Plc

Schweizer Zertifikate

Fraktionen

Stammaktien

Valor

683 807

683 974

546 321

ISIN

CH 000 683 807 9

CH 000 683 974 7

UK 000 672 636 7

Overseas Shareholders

All persons (including custodians, nominees and trustees) who would, or otherwise intend to, forward this Exchange Offer Prospectus, the Declaration of Acceptance and Assignment or the Listing Particulars to any jurisdiction outside Switzerland should read the further details in this regard set out in the Declaration of Acceptance and Assignment before taking any action. In particular, persons receiving such documents (including, without limitation, custodians, nominees and trustees) should not distribute them in, into or from the United States, Canada, Australia or Japan or use the mails or any telephonic or electronic communications in any such jurisdiction for any purpose, directly or indirectly, in connection with the public exchange offer, and so doing may render invalid any related purported acceptance of the public exchange offer. Except in relation to acceptances by qualified institutional buyers (as defined below) in the United States made with the prior approval of Kuoni Holdings Plc, Declarations of Acceptance and Assignment or other documents of title should not be postmarked in the United States, Canada, Australia or Japan and all acceptors must provide addresses outside the United States, Canada, Australia or Japan for the receipt of the consideration to which they are entitled under the public exchange offer or for the return of Declarations of Acceptance and Assignment and share certificates or other documents of title. A failure to comply with the provisions described in the Declaration of Acceptance and Assignment could render any acceptance of the public exchange offer invalid.

In addition to the Exchange Offer Prospectus, all persons in the United Kingdom should receive the Listing Particulars, and all persons in the United States should receive the Listing Particulars and the Investment Representation Statement. Copies of the Listing Particulars can be obtained from Credit Suisse First Boston. Copies of the Investment Representation Statement can be obtained from Kuoni Holdings Plc. Any person (including custodians, nominees and trustees) wishing to forward the Exchange Offer Prospectus, the Declaration of Acceptance and Assignment or the Listing Particulars to any person in the United States believed to be a qualified institutional buyer should first contact Kuoni Holdings Plc or Credit Suisse First Boston to seek approval to do so, failing which any purported acceptance of the public exchange offer by such person in the United States may be invalid.

United States of America

The public exchange offer referred to in this document is not being made, directly or indirectly, in or into the United States, other than to qualified institutional buyers, as defined in Rule 144A under the US Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act"), and neither this Exchange Offer Prospectus nor the accompanying form of Declaration of Acceptance and Assignment nor the Listing Particulars are being or may be mailed or otherwise forwarded, distributed or sent in, into or from the United States and may not be accepted from within the United States, except to or by such qualified institutional buyers, previously approved by Kuoni Holdings Plc. The shares of Kuoni Holdings Plc to be issued to the public exchange offer have not been registered under the Securities Act or under any relevant securities laws of any state of the United States. Accordingly, the shares of Kuoni Holdings Plc may not be offered sold or delivered, directly or indirectly, in or into the United States except in transactions exempt from, or not subject to, the registration requirements of the Securities Act and otherwise in accordance with all applicable legislation. Persons accepting the public exchange offer and any prospective purchasers of shares of Kuoni Holdings Plc from such persons are hereby notified that the sellers of such shares may be relying on the exemption from the provisions of section 5 of the Securities Act provided by Rule 144A.

Pursuant to relief granted by the staff of the US Securities and Exchange Commission from Rule 10b-13 under the US Securities Exchange Act of 1934, as amended (the "Exchange Act"):

- Credit Suisse First Boston and UBS AG, acting through its division Warburg Dillon Read, may, in accordance with applicable law, make certain purchases of securities of Kuoni Reisen Holding AG outside the United States during the period in which the public exchange offer remains open for acceptance; and
- Credit Suisse First Boston and UBS AG, acting through its division Warburg Dillon Read, may, in accordance with applicable law, continue their market making activities with respect to the B Shares of Kuoni Reisen Holding AG during the period in which the public exchange offer remains open for acceptance and have agreed to comply with the provisions of the UK City Code on Takeovers and Mergers applicable to purchases of shares by connected exempt market makers outside an offer, except that in lieu of disclosing purchases to the London Stock Exchange and the UK Panel on Takeovers and Mergers, they will disclose them to the Swiss Takeover Panel.

Other Jurisdictions

This Exchange Offer Prospectus may not be issued or distributed or passed on to a person resident in a country or jurisdiction where such issuance, publication or distribution would be considered unlawful.

Kotierungsprospekt

Dieses Dokument sollte in Verbindung mit den Bedingungen des Kotierungsprospektes («Listing Particulars») gelesen werden, welcher den Aktionären durch die Banken zugestellt wird.

Finanzberater

Die Credit Suisse First Boston (Europe) Limited ist im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss nur für die Kuoni Reisen Holding AG und für die Kuoni Holdings Plc als Finanzberater tätig. Keine andere Person ist in Bezug auf die Transaktion ein Kunde der Credit Suisse First Boston (Europe) Limited und die Credit Suisse First Boston (Europe) Limited hat weder Pflichten noch übernimmt sie Verpflichtungen und ist keiner anderen Person gegenüber, in keiner Art und Weise, haftbar, noch gewährt sie einer anderen Person gegenüber Schutz, der dieser unter einem anderen Rechtssystem gewährt würde. Der Empfänger dieses Prospekts sollte selber um unabhängige Beratung besorgt sein.

Die Lazard Brothers & Co., Limited ist im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss nur für die Kuoni Reisen Holding AG und für die Kuoni Holdings Plc als Finanzberater tätig. Keine andere Person ist in Bezug auf die Transaktion ein Kunde der Lazard Brothers & Co., Limited und die Lazard Brothers & Co., Limited hat weder Pflichten noch übernimmt sie Verpflichtungen und ist keiner anderen Person gegenüber, in keiner Art und Weise, haftbar, noch gewährt sie einer anderen Person gegenüber Schutz, der dieser unter einem anderen Rechtssystem gewährt würde. Der Empfänger dieses Prospekts sollte selber um unabhängige Beratung besorgt sein.

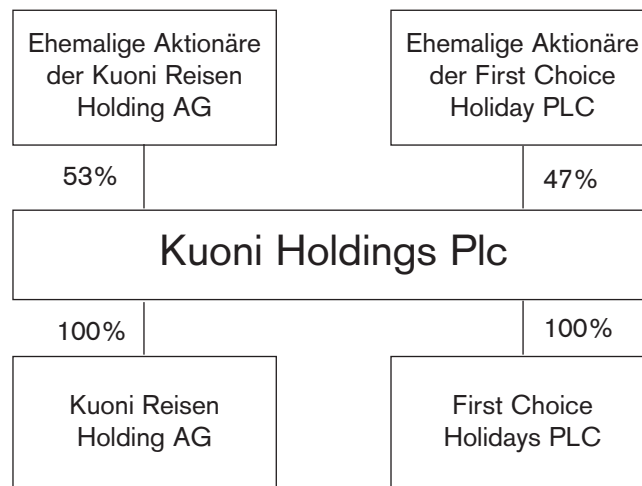
Manager und Gesuchssteller für die Kotierung

Die Credit Suisse First Boston wurde von der Kuoni Holdings Plc mit der Durchführung des Umtauschangebots und der Kotierung an der Schweizer Börse SWX beauftragt. Keine andere Person ist in Bezug auf die Transaktion ein Kunde der Credit Suisse First Boston und die Credit Suisse First Boston hat weder Pflichten noch übernimmt sie Verpflichtungen und ist keiner anderen Person gegenüber, in keiner Art und Weise, haftbar, noch gewährt sie einer anderen Person gegenüber Schutz, der dieser unter einem anderen Rechtssystem gewährt würde.

Die englische Version des Angebotsprospektes geht der deutschen und französischen Übersetzung im Falle von Divergenzen vor.

A. Kuoni Holdings Plc: Das Umtauschangebot vor dem Hintergrund des Zusammenschlusses der Kuoni Reisen Holding AG und First Choice Holidays PLC

Die Verwaltungsräte der Kuoni Reisen Holding AG und der First Choice Holidays PLC haben am 15. März 1999 die Bedingungen für einen Zusammenschluss der beiden Gesellschaften durch die Übernahme der Aktien beider Gesellschaften mittels Umtauschangeboten einer neuen Gesellschaft (nachfolgend «Zusammenschluss») offiziell bekanntgegeben. Die neue Gesellschaft heisst «Kuoni Holdings Plc». Nach Durchführung des Zusammenschlusses wird die Kuoni Holdings Plc zur Holdinggesellschaft der Kuoni Reisen Holding AG und der First Choice Holidays PLC mit deren entsprechenden Tochtergesellschaften und Tochterbetrieben und wird, unter Voraussetzung der vollständigen Annahme des Umtauschangebotes, 100% sowohl der Kuoni Reisen Holding AG als auch der First Choice Holidays PLC besitzen. Sofern die Umtauschangebote vollständig angenommen werden, keine wandelbaren Vorzugsaktien der First Choice Holidays PLC in Stammaktien der First Choice Holidays PLC gewandelt werden, der Rückkauf und die Vernichtung der Vorratsaktien der Kuoni Reisen Holding AG erfolgt sowie alle Aktienoptionen für die First Choice Holidays PLC, unter der Annahme, dass die gemäss den First Choice-Aktienplänen ausgeübten Optionsrechte soweit als möglich durch Aktien aus dem Eigentum des «Employee Benefit Trusts» der First Choice Holidays PLC erfüllt werden, ausgeübt werden, werden die vormaligen Aktionäre der Kuoni Reisen Holding AG eine Beteiligung von 53% an der Kuoni Holdings Plc und die vormaligen Aktionäre der First Choice Holidays PLC eine Beteiligung von 47% an der Kuoni Holdings Plc besitzen, wie aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich.



Um den Zusammenschluss umzusetzen, unterbreitet die Kuoni Holdings Plc für alle ausstehenden Aktien der Kuoni Reisen Holding AG und First Choice Holidays PLC je ein gegenseitig bedingtes Umtauschangebot (nachfolgend «Angebote»). Sobald jedes dieser Angebote in jeder Beziehung bedingungslos wird oder für bedingungslos erklärt wird, werden die das Angebot annehmenden Aktionäre der Kuoni Reisen Holding AG und der First Choice Holidays PLC Aktionäre der englischen Publikumsgesellschaft Kuoni Holdings Plc. Eine Aufnahme der Aktien der Kuoni Holdings Plc in das amtliche Kursblatt (Official List) ist bei der Londoner Börse beantragt worden, und eine Kotierung an der Schweizer Börse SWX ist ebenfalls beantragt worden. Es wird davon ausgegangen, dass an der Londoner Börse die Kotierung und Aufnahme des Handels am ersten Börsentag, nachdem die Angebote in jeder Beziehung bedingungslos geworden oder für bedingungslos erklärt worden sind (ausser hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung und der gegenseitigen Bedingtheit der Angebote, die für die Zulassung erfüllt sein müssen) erfolgen. Weiter wird davon ausgegangen, dass an der Schweizer Börse SWX die Kotierung und Aufnahme des Handels sobald wie möglich erfolgen wird, nachdem die Angebote in jeder Beziehung bedingungslos geworden bzw. für bedingungslos erklärt worden sind.

Gründe für den Zusammenschluss

Der europäische Reiseveranstaltungssektor hat in den letzten Jahren ein Wachstum verzeichnet, und die Kunden stellen immer höhere Ansprüche an Qualität, Effizienz und Preis-Leistungs-Verhältnis. Angesichts dieser Marktentwicklung hat sich die Branche in ganz Europa zu konsolidieren begonnen, um Grössen- und Konkurrenzvorteile zu erzielen.

Die Kuoni Holdings Gruppe wird eines der grössten gesamteuropäischen Reiseunternehmen sein, welches über 7 Millionen Kunden pro Jahr zählen und seine Verkaufstätigkeit in 20 Ländern weltweit ausüben wird. Mit dem Zusammenschluss dieser zwei grossen europäischen Reiseveranstalter entsteht eine Gruppe (nachfolgend «die Gruppe») mit einem ausgesprochen attraktiven Markenportfolio. Der Verwaltungsrat der Kuoni Holdings Plc ist überzeugt, dass die Gruppe die geeignete Finanz- und Managementstärke besitzen wird, um die Möglichkeiten, die sich durch die fortlaufende Branchenkonsolidierung in Europa ergeben, zu nutzen.

Der Verwaltungsrat der Kuoni Holdings Plc glaubt, dass die Gruppe zu einem der grössten Fernreiseveranstalter Grossbritanniens und ganz Europas zählen wird; sie wird grösster Reiseveranstalter und eines der grössten Reisebüros der Schweiz sein und mit der Air 2000 eine der wichtigsten Charter-Fluggesellschaften Grossbritanniens besitzen. Ausserdem wird damit gerechnet, dass die Gruppe eine starke Position als Reiseveranstalter in Dänemark, Frankreich, Indien, Irland, Italien, Kanada und Österreich einnehmen und auch im Fernen Osten gut etabliert sein wird.

Nach Auffassung des Verwaltungsrats der Kuoni Holdings Plc wird die Tatsache, dass sich die Geschäftsportfolios von Kuoni Reisen Holding AG und First Choice Holdings PLC ideal ergänzen, verhindern, dass wettbewerbsrechtliche Schwierigkeiten entstehen.

Sowohl die Kuoni Reisen Holding AG als auch die First Choice Holidays PLC haben in den letzten Jahren starke Positionen an den wichtigsten Märkten, in denen sie tätig sind, aufgebaut und zugleich markante Gewinnsteigerungen erzielt. Die beiden Gesellschaften stellen eine breite Palette sich ergänzender Produktangebote zur Verfügung, die für ganz Europa weiterentwickelt werden können, und verfügen über Managementteams mit einem guten Leistungsausweis bezüglich der Wachstumsgenerierung.

Die Kuoni Reisen Holding AG und First Choice Holidays PLC passen strategisch und kulturell einzigartig zusammen und verfolgen die gleiche Vision hinsichtlich Wachstum, Aufbau konkurrenzfähiger Marktpositionen und Angebot von Qualitätsprodukten für ihre Kundschaft. Kuoni wurde in den vergangenen 17 Jahren in Grossbritannien alljährlich als «Best Long Haul Tour Operator» sowie 1998 bei den World Travel Awards als «Best International Tour Operator 1998» ausgezeichnet. Sie erhielt 1999 auch den «Swiss Golden Travel Star Awards» von Travel Inside für ihre Badeferien, Fernreisen in die USA und den «Ticket Shop». First Choice Holidays PLC wurde in Grossbritannien neulich als «Best Short Haul Tour Operator 1999» ausgezeichnet, Air 2000 als «Best Charter Airline 1999».

Die Kuoni Holdings Plc wird ihre flexible Retail-Strategie in Grossbritannien fortsetzen, indem sie auf der bestehenden Struktur der First Choice Holidays PLC mit ausgewählten Akquisitionen und Neueröffnungen aufbaut. Daneben wird sie die bereits starken und im Wachstum begriffenen Direktverkaufsbetriebe der Kuoni Reisen Holding AG und First Choice Holidays PLC weiterentwickeln, um den Vertrieb der Produkte der Gruppe zu fördern.

Der Verwaltungsrat der Kuoni Holdings Plc sieht im Zusammenschluss vor allem folgende Vorteile:

- Die gegenseitige Ergänzung des Massenprodukt-Know-hows der First Choice Holidays PLC mit der starken geographischen Ausdehnung und den erstklassigen Produkten der Kuoni Reisen Holding AG sollte den Verkauf einer breiteren Produktpalette in ganz Europa erleichtern;
- Bessere Flugzeugauslastung, da Flugkapazitäten in einem grösseren Markt und durch die Beförderung grösserer Passagierzahlen mit den eigenen Flugzeugen der Gruppe (statt mit solchen Dritter) besser genützt werden können;
- Ein für die Weiterentwicklung äusserst attraktives Markenportfolio mit Air 2000, Alletiders, Eclipse, Edelweiss Air, First Choice, Hayes and Jarvis, Helvetic Tours, Kuoni, Privat Safaris, Signature Vacations, SOTC, Sovereign, Twenties, Unijet und Voyages Jules Verne;
- Weiteres Wachstum der Reiseveranstaltungsmärkte durch besseren Retail-Vertrieb in Grossbritannien, sowohl dank des rasch expandierenden Retail-Netzes der First Choice Holidays PLC als auch dank den zunehmenden Direktverkaufsaktivitäten;
- Höhere Effizienz und Risikostreuung durch das Management der Saisonkapazität der Gruppe an den Urlaubsdestinationen in verschiedenen geographischen Märkten;
- Höhere Marktmacht in Bereichen wie der Organisation von Hotelunterkünften und Flugzeugabfertigung an den Urlaubsdestinationen, Flugzeugunterhalt, Flugzeugtreibstoff und Luftfahrtversicherung;
- Entwicklungsmöglichkeiten durch Ausbau der internationalen Tätigkeit der Gruppe, z.B. in Asien und Indien; sowie
- Bessere finanzielle Lage, Kosteneinsparungen und mittelfristig effizientere Finanzierung.

Der Verwaltungsrat der Kuoni Holdings Plc sieht im Zusammenschluss einen Fortschritt bezüglich Umfang wie auch Vielfalt, indem zwei starke Unternehmen sich zusammenschliessen, um grössere internationale Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft wahrzunehmen.

B. Umtauschangebot

- 1. Angebot** Das Umtauschangebot der Kuoni Holdings Plc bezieht sich auf alle 100'000 Namenaktien A der Kuoni Reisen Holding AG und auf alle 300'000 Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG.

2. Umtauschverhältnis 1 Namenaktie A der Kuoni Reisen Holding AG von CHF 10 Nennwert

wird (spesenfrei für Deponenten in der Schweiz) umgetauscht in

**296,545 Stammaktien (Ordinary Shares) der Kuoni Holdings Plc
von je GBP 0.10 Nennwert**

1 Namenaktie B der Kuoni Reisen Holding AG von CHF 50 Nennwert

wird (spesenfrei für Deponenten in der Schweiz) umgetauscht in

**1'482,724 Stammaktien (Ordinary Shares) der Kuoni Holdings Plc
von je GBP 0.10 Nennwert.**

Der Verwaltungsrat der Kuoni Reisen Holding AG behält sich vor, nach Abschluss dieses Umtauschangebots in eigenem Ermessen die Dekotierung der Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG zu beantragen. Die Namenaktien A der Kuoni Reisen Holding AG sind nicht kotiert.

Die Entwicklung der Schlusskurse der Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG an der Schweizer Börse SWX präsentiert sich wie folgt (in CHF, Kurse sind bezüglich Kapitalveränderungen adjustiert):

Namenaktien B	1994	1995	1996	1997	1998	1999*
Höchst	2'375	1'900	3'400	6'225	8'890	6'100
Tiefst	1'600	1'670	1'850	3'200	3'680	5'085

* 01.01. – 21.04.1999

Schlusskurs vor offizieller Ankündigung
des Zusammenschlusses am 15. März 1999 CHF 5'500
Schlusskurs per 21. April 1999 CHF 5'220

Quelle: Jahresbericht/Datastream

Die Kuoni Reisen Holding AG hat die Absicht, ihr Kapital von CHF 16'000'000 auf CHF 14'350'000 durch Vernichtung von 33'000 Namenaktien B herabzusetzen, falls dieses Umtauschangebot zustande kommt. Der Verwaltungsrat der Kuoni Reisen Holding AG wird der Generalversammlung vom 11. Mai 1999 einen Antrag für die entsprechende Kapitalherabsetzung und Vernichtung stellen. Die 33'000 zu vernichtenden Namenaktien B wurden bisher gemäss einer Vereinbarung zwischen der UBS AG und der Kuoni Reisen Holding AG von der UBS AG als Vorratsaktien gehalten. Die UBS AG hat nunmehr diese Vorratsaktien zum Preis von CHF 50 je Aktie an die Kuoni UK Limited, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Kuoni Holdings Plc, verkauft. Die Kuoni UK Limited wird die Vorratsaktien während der ganzen Angebotsfrist halten und im Rahmen des vorliegenden Angebots nicht zum Umtausch anmelden. Kuoni UK Limited hat sich verpflichtet, die Vorratsaktien zum Preis von CHF 50 je Aktie an die Kuoni Reisen Holding AG zu verkaufen, sobald die Kapitalherabsetzung in Kraft tritt. Ausserdem hat sich die Kuoni UK Limited verpflichtet, die Aktien zum Preis von CHF 50 je Aktie an die Kuoni Reisen Holding AG zu verkaufen, falls dieses Umtauschangebot und die Kapitalherabsetzung nicht zustande kommen.

Die Entwicklung der Schlusskurse der Stammaktien und Vorzugsaktien der First Choice Holidays PLC an der Londoner Börse präsentiert sich wie folgt (in Pence, Kurse sind bezüglich Kapitalveränderungen adjustiert):

Stammaktien	1994	1995	1996	1997	1998	1999*
Höchst	118.68	113.16	80.85	109.72	162.65	192.00
Tiefst	81.88	54.86	49.57	75.55	83.50	113.50

* 01.01. – 21.04.1999

Schlusskurs vor offizieller Ankündigung
des Zusammenschlusses am 15. März 1999 187.50 Pence
Schlusskurs per 21. April 1999 191.00 Pence

Quelle: Datastream

Vorzugsaktien	1994	1995	1996	1997	1998	1999*
High	218.00	200.00	136.50	180.50	252.50	290.00
Low	166.00	116.00	109.50	129.00	148.50	180.50

* 01.01. – 21.04.1999

Schlusskurs vor offizieller Ankündigung
des Zusammenschlusses am 15. März 1999 279.00 Pence
Schlusskurs per 21. April 1999 288.00 Pence

Quelle: Datastream

Für Hintergrundinformationen zum Aktienkapital der First Choice Holidays PLC siehe Kapitel D.

3. Angebotsfrist

Das Umtauschangebot ist gültig vom **27. April bis 1. Juni 1999, 16.00 Uhr (MEZ)**.

Der Verwaltungsrat der Kuoni Holdings Plc behält sich vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals bis maximal 40 Börsentage zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über vierzig Börsentage hinaus kann nur mit vorheriger Zustimmung der schweizerischen Übernahmekommission erfolgen.

4. Nachfrist

Falls das Umtauschangebot zustande kommt, wird die Angebotsfrist um zehn Börsentage verlängert.

5. Abwicklung

Die Abwicklung des Umtausches der Namenaktien A und B der Kuoni Reisen Holding AG in Stammaktien der Kuoni Holdings Plc erfolgt innert 10 Börsentagen nach Erfüllung aller Bedingungen.

6. Bedingungen/ Rücktrittsrecht

Das Umtauschangebot für die Kuoni Reisen Holding AG ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Kuoni Holdings Plc erhält innerhalb der geltenden Angebotsfrist gültige Annahmeerklärungen für mehr als 80% der Gesamtzahl der ausstehenden Namenaktien der Kuoni Reisen Holding AG gemäss Eintragung im Handelsregister. Die Kuoni Holdings Plc behält sich vor, die Mindestlimite von 80% auf mindestens 66⅔% herabzusetzen. Die Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG, die sich im Besitz der Kuoni UK Limited befinden (d.h. 33'000 Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG), werden nicht angedient.

Diese Bedingung (a) gilt als aufschiebende Bedingung im Sinne von Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote.

- b) Beschlussfassung der Aktionäre der Kuoni Reisen Holding AG anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Mai 1999 (oder einer Vertagung der Generalversammlung) über folgende Traktanden (diese Beschlüsse unterliegen der Voraussetzung, dass der Zusammenschluss zustande kommt):

- (i) Herabsetzung des Kapitals der Kuoni Reisen Holding AG von CHF 16'000'000 auf CHF 14'350'000 durch Vernichtung von 33'000 Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG;

- (ii) Annahme des Antrags des Verwaltungsrates der Kuoni Reisen Holding AG zur Aufhebung von Art. 4, Art. 5 Abs. 4 und 5 und von Art. 11 Abs. 2 und 3 der Statuten der Kuoni Reisen Holding AG (zwecks Aufhebung der Eintragungs- und der Stimmrechtsbegrenzung von je 3%).

Diese Bedingung (b) gilt als aufschiebende Bedingung im Sinne von Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung der schweizerischen Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote.

- c) Die Europäische Kommission bringt in einer für die Kuoni Holdings Plc befriedigenden Weise zum Ausdruck, dass sie nicht die Absicht hat, ein Verfahren gemäss Artikel 6(1)(c) der Ratsverordnung (EEC) 4064/89 im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss einzuleiten, oder die zuständige Behörde in Grossbritannien bringt gemäss Artikel 9(1) der betreffenden Verordnung in einer für die Kuoni Holdings Plc befriedigenden Weise zum Ausdruck, dass der Handels- und Industrieminister nicht die Absicht hat, den Zusammenschluss der Wettbewerbskommission zur Prüfung zu unterbreiten.
- d) Das öffentliche Angebot für First Choice Holidays PLC ist in jeder Hinsicht bedingungslos geworden oder für bedingungslos erklärt worden, mit Ausnahme derjenigen Bedingungen, die verlangen, dass das Umtauschangebot für Kuoni Reisen Holding AG in jeder Hinsicht bedingungslos geworden sei.¹⁾

Bedingungen (c) und (d) gelten bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist als aufschiebende Bedingungen gemäss Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung der schweizerischen Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote. Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gelten die Bedingungen (c) und (d) als auflösende Bedingungen im Sinne von Artikel 13 Abs. 4 der genannten Verordnung.

Auf keine der Bedingungen dieses Umtauschangebots darf, mit Ausnahme von Bedingungen (c) und (d) als aufschiebende Bedingungen, verzichtet werden; Bedingung (a) bleibt vorbehalten.

Falls die unter (a), (b), (c) oder (d) erwähnten Bedingungen nicht bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist erfüllt sind oder auf deren Einhaltung mit Wirkung für dieses Umtauschangebot nicht verzichtet worden ist, ist der Verwaltungsrat der Kuoni Holdings Plc berechtigt:

- i) das Umtauschangebot als zustande gekommen zu erklären, wobei er den Vollzug des Umtauschangebots aufschieben kann (gilt nicht, wenn Bedingung a) und/oder b) nicht erfüllt sind), oder
- (ii) die Angebotsfrist für eine bestimmte Dauer zu verlängern; der Verwaltungsrat hat mit der Übernahmekommission Rücksprache zu nehmen, sofern die Angebotsfrist die Gesamtdauer von vierzig Börsentagen überschreitet, oder
- (iii) dieses Umtauschangebot als nicht zustande gekommen zu erklären.

Zudem verfällt das Umtauschangebot, falls die Bedingungen (c) und (d) nicht bis zum 31. Oktober 1999 erfüllt werden.

7. Eintrag in das Aktienregister der Kuoni Holdings Plc

Die Aktionäre der Kuoni Reisen Holding AG, welche das Umtauschangebot gültig annehmen, werden – unabhängig davon, ob sie im Aktienregister der Kuoni Reisen Holding AG eingetragen waren oder nicht, und unabhängig davon, ob sie im betreffenden Aktienregister mit oder ohne Stimmrechte eingetragen waren – zum Zeitpunkt der Abwicklung des Umtausches der Aktien automatisch berechtigt, sich gemäss den Vorschriften für die Registrierung von Aktionären in Kapitel C.1. nachstehend in ihrem eigenen Namen oder im Namen des von ihnen verwendeten «Nominee» als Aktionäre in das Aktienregister der Kuoni Holdings Plc eintragen zu lassen.

¹⁾ Die Bedingungen, denen das öffentliche Kaufangebot für First Choice Holidays PLC unterliegen, können bei den am Schluss dieses Angebotsprospektes angegebenen Adressen unentgeltlich bezogen werden.

8. Aktienkäufe

Credit Suisse First Boston de Zoete & Bevan Limited und Warburg Dillon Read, eine Division der UBS AG, treten als Broker von Kuoni Holdings Plc auf. Credit Suisse First Boston und Warburg Dillon Read, eine Division der UBS AG, sind als Broker für die Aktien der Kuoni Reisen Holding AG an der Schweizer Börse SWX tätig. Beide Broker werden als Market Makers für die Aktien der Kuoni Reisen Holding AG tätig und können ausserhalb dieses Umtauschangebots Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG kaufen. Die Broker werden die Informationen über die Käufe offenlegen, welche aufgrund der schweizerischen Übernahmebestimmungen vorgeschrieben sind, und haben sich weiter verpflichtet, gegenüber der schweizerischen Übernahmekommission die Informationen offenzulegen, die in Grossbritannien nach dem Londoner Übernahmekodex («City Code on Takeovers and Mergers») gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden offenzulegen wären, wenn die Market-Making-Aktivitäten in jener Gerichtsbarkeit erfolgen würden.

C. Angaben über den Anbieter

Exemplare der Gründungsurkunde («Memorandum of Association») und der Statuten («Articles of Association») der Kuoni Holdings Plc, die durch qualifizierten Beschluss vom 23. April 1999 angenommen wurden, können bei den am Schluss dieses Angebotsprospektes angegebenen Adressen unentgeltlich bezogen werden. Weitere Angaben zur Corporate Governance sind in Anhang A enthalten.

Die nachfolgenden Angaben zu Kuoni Holdings Plc und zu den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sind nicht als abschliessend zu betrachten und sind vollumfänglich unter Bezugnahme auf das englische Recht, und zwar auf ungeschriebenes Recht («Common Law») wie auch auf Gesetzesrecht («Statutes»), insbesondere auf den Companies Act 1985 and 1989 (das «Gesetz») sowie auf die Kotierungsregeln der Londoner Börse, den Londoner Übernahmekodex («City Code on Takeovers and Mergers») und die Gründungsurkunde («Memorandum of Association») und Statuten («Articles of Association») der Kuoni Holdings Plc zu verstehen.

1. Angaben zur Kuoni Holdings Plc Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Der Name der Gesellschaft lautet Kuoni Holdings Plc. Sie wurde in England und Wales unter der Registrierungsnummer 3656448 gegründet. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Zweck

Die Gründungsurkunde der Kuoni Holdings Plc, welche durch einen qualifizierten Beschluss vom 15. April 1999 ergänzt wurde, sieht vor, dass der Hauptzweck der Kuoni Holdings Plc darin besteht, die Tätigkeit einer Holding auszuüben, die Tätigkeit und Geschäfte der gegenwärtigen Tochtergesellschaften und verbundenen Gesellschaften zu koordinieren und regeln sowie die betreffenden Gesellschaften zu finanzieren. Die Ziele der Kuoni Holdings Plc sind in Ziff. 4 der Gründungsurkunde der Kuoni Holdings Plc näher beschrieben.

Aktienkapital

Die folgende Tabelle gibt das genehmigte, ausgegebene und voll liberierte Aktienkapital der Kuoni Holdings Plc wieder, wie es zur Zeit besteht, und wie es nach Abschluss der Umtauschangebote bestehen wird, dies unter der Annahme

- (a) dass die Kuoni Holdings Plc sämtliche ausgegebenen und auszugebenden Aktien der First Choice Holidays PLC nach Massgabe des Übernahmeangebotes für die First Choice Holidays PLC übernimmt;
- (b) dass die Kuoni Holdings Plc sämtliche ausgegebenen und auszugebenden Aktien der Kuoni Reisen Holding AG mit Ausnahme der zu vernichtenden Kuoni-Aktien nach Massgabe des Übernahmeangebots für die Kuoni Reisen Holding AG übernimmt;
- (c) dass die zu vernichtenden Kuoni-Aktien vernichtet werden;
- (d) dass alle Inhaber von Optionsrechten gemäss den First Choice-Aktienplänen und den Kuoni-Aktienplänen ihre Optionsrechte ausüben und die Übernahmeangebote mit Bezug auf die First Choice-Aktien oder die Kuoni-Aktien annehmen und diese Aktien damit erwerben, und dass die gemäss den First Choice-Aktienplänen ausgeübten Optionsrechte soweit als möglich durch Aktien aus dem Eigentum des «Employee Benefit Trusts» (siehe Teil 5 Note 12 des Angebotsprospektes) erfüllt werden, und dass die gemäss den Kuoni-Aktienplänen ausgeübten Optionsrechte aus schon ausgegebenen Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG erfüllt werden;

- (e) dass keine wandelbaren Vorzugsaktien («convertible preference shares») der First Choice Holidays PLC in Stammaktien der First Choice Holidays PLC umgewandelt werden; und
- (f) dass die bestehenden rückkaufbaren Vorzugsaktien («redeemable preference shares») zum Nennwert zurückgekauft und nach Abschluss der Übernahmeangebote kraftlos erklärt werden:

	Genehmigtes Kapital		Davon ausgegeben und vollständig liberiert	
	Anzahl Aktien	Nennwert (in GBP)	Anzahl Aktien	Nennwert (in GBP)
derzeit	1'070'726'665	107'117'664.70	50'358	50'034
bei Vollzug	1'070'726'665	107'117'664.70	802'959'116	80'340'909.80

Das genehmigte Aktienkapital der Kuoni Holdings Plc betrug bei der Gesellschaftsgründung GBP 1'000, aufgeteilt in 1'000 Stammaktien von je GBP 1 Nennwert. Die beiden Gründer erklärten sich bereit, je eine Stammaktie von je GBP 1 Nennwert der Kuoni Holdings Plc zu übernehmen. Am 15. April 1999 wurde je eine Stammaktie im Nennwert von GBP 1 an die Kuoni Reisen Holding AG und die First Choice Holidays PLC übertragen. Am 15. April 1999 hat die First Choice Holidays Plc 15 Aktien von je GBP 1 Nennwert und die Kuoni Reisen Holding AG 19 Aktien von je GBP 1 Nennwert der Kuoni Holdings Plc erworben und voll liberiert. Durch Beschluss vom 15. April 1999 wurde jede ausgegebene und noch nicht ausgegebene Kuoni Holdings Plc Stammaktie von je GBP 1 Nennwert in 10 Aktien der Kuoni Holdings Plc umgewandelt, wurde das genehmigte Aktienkapital der Kuoni Holdings Plc durch die Schaffung von 49'998 rückkaufbaren Vorzugsaktien auf GBP 50'998 erhöht und wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats ermächtigt, diese rückkaufbaren Vorzugsaktien auszugeben. Am 15. April 1999 hat die Kuoni Holdings Plc je 24'999 voll liberierte, rückkaufbare Vorzugsaktien sowohl an die Kuoni Reisen Holding AG als auch an die First Choice Holidays PLC zum Nennwert ausgegeben. Es ist beabsichtigt, dass die rückkaufbaren Vorzugsaktien zu gegebener Zeit durch die Kuoni Holdings Plc zu pari zurückgekauft und vernichtet werden, wenn die Umtauschangebote in jeder Hinsicht bedingungslos werden oder für bedingungslos erklärt werden.

Durch Beschluss vom 21. April 1999 wurde das genehmigte Aktienkapital der Kuoni Holdings Plc durch die Schaffung von 1'070'666'667 Kuoni Holdings Plc Aktien auf GBP 107'117'664.70 erhöht. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wurde eine generelle und bedingungslose Ermächtigung erteilt (welche am Ende der nächsten jährlichen Generalversammlung der Kuoni Holdings Plc erlischt), um nach Artikel 80 des Gesetzes relevante Wertpapiere (im Sinne von Artikel 80(2) des Gesetzes) in Zusammenhang mit den Umtauschangeboten bis zu einem gesamthaften Nennwert von GBP 80'300'000 und anderweitig bis zu einem gesamthaften Nennwert von GBP 26'766'666 auszugeben. Nach Vollzug der Umtauschangebote wird der Verwaltungsrat daher ermächtigt sein, relevante Wertpapiere im Nennwert von ungefähr einem Drittel des erhöhten ausgegebenen Aktienkapitals der Kuoni Holdings Plc auszugeben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben derzeit keine Absichten, diese Ermächtigungen anderweitig als in Zusammenhang mit den Umtauschangeboten auszuüben.

Durch qualifizierten Beschluss vom 21. April 1999 wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäss Artikel 95 des Gesetzes ermächtigt (diese Ermächtigung erlischt an der nächsten jährlichen Generalversammlung der Kuoni Holdings Plc), Beteiligungsrechte (im Sinne von Artikel 94 des Gesetzes) anderweitig als in Übereinstimmung mit Artikel 89(1) des Gesetzes auszugeben. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf die Ausgabe von Beteiligungsrechten unter Gewährung des Bezugsrechts und auf anderweitige Ausgabe von Beteiligungsrechten in einem Nennwert von insgesamt nicht mehr als GBP 4'015'000. Nach Vollzug der Umtauschangebote wird der Verwaltungsrat daher ermächtigt sein, Beteiligungsrechte im Nennwert von ungefähr 5% des erhöhten ausgegebenen Aktienkapitals der Kuoni Holdings Plc ohne Gewährung des Bezugsrechts auszugeben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben derzeit keine Absichten, diese Ermächtigung auszuüben.

Durch qualifizierten Beschluss vom 21. April 1999 wurden die Verwaltungsräte ermächtigt (diese Ermächtigung erlischt an der nächsten jährlichen Generalversammlung der Kuoni Holdings Plc), Aktienrückkäufe (im Sinne von Artikel 163 des Gesetzes) bis zu insgesamt 80'300'000 Aktien der Kuoni Holdings Plc zu tätigen, zu einem Preis von nicht weniger als 10 p und nicht mehr als 5% über dem Durchschnitt der Mittelkurse der Kuoni Holdings Plc Aktien gemäss Veröffentlichung im offiziellen, täglichen Kursblatt der Londoner Börse der dem Kauf unmittelbar vorangehenden 10 Arbeitstage. Nach Vollzug der Umtauschangebote wird der Verwaltungsrat daher im Rahmen des Gesetzes berechtigt sein, Aktienrückkäufe von bis zu ungefähr 10% des erhöhten ausgegebenen Aktienkapitals der Kuoni Holdings Plc zu tätigen. Der Verwaltungsrat hat derzeit keine Absichten, diese Ermächtigung auszuüben.

Der Nennwert einer Kuoni Holdings Plc Aktie beträgt 10 p. Gemäss der in den Unterkapiteln (a) bis (f) unter der Überschrift «Aktienkapital» dieses Kapitels C.1. erläuterten Annahmen werden aufgrund der Umtauschangebote ungefähr 803 Millionen Kuoni Holdings Plc Aktien ausgegeben. Die Stammaktien der Kuoni Holdings Plc werden als Gegenleistung an die Aktionäre der Kuoni Reisen Holding AG und der First Choice Holidays PLC ausgegeben und werden den Aktionären, welche die Umtauschangebote unter den im Kapitel 2 des Kotierungsprospekts dargelegten Bedingungen annehmen, als vollständige Liberierung ihrer Aktien angerechnet. Die Aktien werden aufgrund der oben erwähnten Vollmacht durch einen Beschluss des Verwaltungsrates oder eines von diesem ordnungsgemäss bevollmächtigten Ausschusses ausgegeben.

Die Stammaktien der Kuoni Holdings Plc sind Namenaktien und können in nicht verbrieft Form gehalten werden.

Kuoni Holdings Plc Stammaktien werden einzig und allein aufgrund der Umtauschangebote ausgegeben und werden für die Öffentlichkeit weder ganz noch teilweise auf eine andere Weise in Verbindung mit dem Gesuch um Zulassung der Aktien der Kuoni Holdings Plc zur offiziellen Liste der Londoner Börse oder an der Schweizer Börse SWX erhältlich sein.

Das Gesuch um Zulassung der Aktien der Kuoni Holdings Plc an der Londoner Börse und an der Schweizer Börse SWX wurde eingereicht. Es ist beabsichtigt, dass die Kotierung an der Londoner Börse die Primärkotierung und die Kotierung an der Schweizer Börse SWX eine Sekundärkotierung sein wird.

Stimmrecht

Vorbehältlich des Entzugs der Aktionärsrechte (i) im Falle der Missachtung einer Offenlegungsbestimmung, wonach Aktienbeteiligungen unter bestimmten Umständen, wie weiter unten beschrieben, offenzulegen sind, oder (ii) im Falle des Erhalts einer entsprechenden Mitteilung («Affected Share Notice») und vorbehältlich besonderer Bedingungen bzgl. der Ausübung des Stimmrechts, mit denen Aktien der Kuoni Holdings Plc ausgegeben wurden oder jeweils gehalten werden, hat an einer Generalversammlung durch Erheben der Hand jeder Gesellschafter, der (falls es sich um eine Einzelperson handelt) persönlich anwesend ist, oder der (falls es sich um eine Gesellschaft handelt) durch eine ordnungsgemäss bevollmächtigte Person, die selbst kein stimmberechtigter Gesellschafter ist, vertreten wird, eine Stimme; bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Gesellschafter, der persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, eine Stimme für jede von ihm gehaltene Kuoni Holdings Plc Aktie. Im Fall, dass eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum steht, gilt die Stimme der Person, deren Name im Gesellschafterregister zuerst aufgeführt ist, und die eine Stimme abgibt, während allenfalls zusätzlich abgegebene Stimmen der übrigen Miteigentümer ungültig sind.

Dividenden

Gemäss dem Gesetz kann die Kuoni Holdings Plc durch Beschluss in Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechten der Gesellschafter Dividenden beschliessen, wobei eine Dividende den von den Mitgliedern des Verwaltungsrates empfohlenen Betrag jedoch nicht übersteigen darf. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können in den Schranken des Gesetzes Interimsdividenden auszahlen, die sie aufgrund der zur Ausschüttung verfügbaren Gewinne der Kuoni Holdings Plc für gerechtfertigt erachten. Ausser den statutarisch erwähnten Ausnahmen oder den mit den Aktien verbundenen Rechten werden sämtliche Dividenden proportional zu dem liberierten Teil der Aktien, auf denen die Dividende bezahlt wird, festgelegt und ausbezahlt; die Dividende wird überdies proportional zu dem liberierten Betrag und der Periode oder eines Teils davon, für die die Dividende zu bezahlen ist, zugewiesen und bezahlt. Dividenden, auf die nicht innerhalb von 12 Jahren nach dem Tag, an dem sie zur Bezahlung fällig wurden, Anspruch erhoben wird, verfallen, sofern dies von den Mitgliedern des Verwaltungsrates beschlossenen wird, und werden danach von der Kuoni Holdings Plc nicht mehr geschuldet.

Die Generalversammlung kann auf Empfehlung der Mitglieder des Verwaltungsrates, Dividenden in Form einer vollständigen oder teilweisen Ausschüttung von Vermögenswerten beschliessen. Sofern bzgl. der Ausschüttung irgendwelche Schwierigkeiten auftreten, treffen die Mitglieder des Verwaltungsrates eine angemessene Lösung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können insbesondere Bruchteile von Zertifikaten ausgeben (oder Bruchteile ignorieren) und den Wert beliebiger Vermögenswerte zur Ausschüttung festlegen sowie bestimmen, dass ein Barbetrag, der auf diesem Wert basiert, an einen Aktionär bezahlt wird, um die Rechte der Aktionäre auszugleichen, und können beliebige Vermögenswerte einem Treuhänder anvertrauen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können, sofern sie durch einen Beschluss der Kuoni Holdings Plc dazu ermächtigt werden, Eigentümern von Stammaktien die Möglichkeit anbieten, für die gesamte beschlossene Dividende (oder einen vom Verwaltungsrat festgelegten Teil davon) anstelle von Bargeld Stammaktien der Kuoni Holdings Plc entgegenzunehmen, die ihnen als voll liberiert angerechnet werden.

Aktienbeteiligungslimiten

Der Verwaltungsrat kann das Eigentum an Aktien der Kuoni Holdings Plc für Aktionäre, welche nicht Bürger eines EU-Staates sind oder für Gesellschaften, die sich im Besitze oder unter der Kontrolle von Aktionären ohne Bürgerrecht eines EU-Staates befinden, beschränken, um die Berechtigung der Gesellschaft (und diejenige irgendeiner Tochtergesellschaft) zum Betrieb eines Flugdienstes als EU-Fluggesellschaft zu schützen.

Der Verwaltungsrat führt ein besonderes Register mit Angaben über Aktien, die nach Auskunft des Aktionärs oder nach Auffassung des Verwaltungsrates unter anderem von Aktionären ohne Bürgerrecht eines EU-Staates oder von Unternehmen, Staaten, staatlichen Institutionen, Behörden oder anderen Institutionen, die in einem Land ausserhalb der Europäischen Union gebildet oder gegründet wurden, gehalten werden. Jeder Aktionär ist verpflichtet, Kuoni Holdings Plc unverzüglich zu orientieren, sofern er Kenntnis davon erhält, dass von ihm gehaltene Aktien unter eine dieser Kategorien fallen. Angaben zu Namen und Nationalität der Person, die an den entsprechenden Aktien beteiligt ist, werden, sofern diese dem Verwaltungsrat bekannt sind, ebenfalls in das besondere Register eingetragen.

Falls die Möglichkeit besteht, dass Kuoni Holdings Plc ihre Berechtigung zum Betrieb eines Flugdienstes als EU-Fluggesellschaft verliert oder falls sie diese bereits verloren hat, weil die erforderliche Berechtigung dazu aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der Nationalität von Personen, welche an der Kuoni Holdings Plc beteiligt sind oder diese beherrschen, aufgehoben wurde oder werden könnte, kann der Verwaltungsrat jedes beliebige Verwaltungsratsmitglied

vor Ablauf seiner Amtszeit ausschliessen; weiter kann der Verwaltungsrat einem Aktionär, dessen Angaben im besonderen Register eingetragen sind (oder nach Auffassung des Verwaltungsrates dort eingetragen sein müssten), eine schriftliche Mitteilung zustellen. Auch kann der Verwaltungsrat eine maximal zulässige Zahl von Aktien festlegen, die insgesamt in das besondere Register eingetragen werden können, und kann dieses Maximum ändern (vorausgesetzt, das zulässige Maximum beträgt zu keinem Zeitpunkt weniger als 25% der gesamten Anzahl Aktien). Das gegenwärtig zulässige Maximum beträgt 45% der gesamten Anzahl Aktien. Falls die gesamte Anzahl Aktien im besonderen Register das vom Verwaltungsrat festgelegte, zulässige Maximum übersteigt, kann der Verwaltungsrat den Eigentümern jener Aktien, die seiner Auffassung nach das zulässige Maximum übersteigen, eine Mitteilung zustellen, die es dem Aktionär untersagt, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen oder abzustimmen, und/oder von ihm verlangt, dass er die Aktien innerhalb von 21 Tagen nach Empfang der Mitteilung veräussert. Falls der Verwaltungsrat 21 Tage nach Versand einer Mitteilung, die den Aktionär zum Aktienverkauf verpflichtet, nicht davon überzeugt ist, dass die Aktien veräussert wurden, kann er den Verkauf der Aktien im Namen des Eigentümers zum bestmöglichen, im entsprechenden Zeitpunkt vernünftigerweise erzielbaren Preis veranlassen. Beim Beschluss, welche Aktien als erste zu veräussern seien, hat der Verwaltungsrat soweit als möglich die chronologische Reihenfolge zu berücksichtigen, in der die Aktien erworben wurden, ausser wo dies zwecks Erfüllung des Ziels des entsprechenden Artikels unbillig oder unwirksam wäre. Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Beschlüsse des Verwaltungsrates dürfen nur mit der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der dannzumaligen Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst werden, wobei $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Verwaltungsrates, die EU-Bürger sind, ihre Zustimmung dazu geben müssen, und die Zustimmung an einer ordentlich einberufenen Verwaltungsratssitzung gegeben werden muss. Obschon der Verwaltungsrat laut Statuten hierzu nicht verpflichtet ist, wird er eine entsprechende Mitteilung publizieren, sollte das zulässige Maximum von 45% an Nicht-EU-Bürger überschritten werden.

Falls die betreffenden Aktien in nicht verbriefter Form gehalten werden, erfolgt die Mitteilung an den Operator (gemäss Definition in der Verordnung) des CREST-Systems für den Teil der Wertpapiere, die nicht verbrieft sind, und falls der Verwaltungsrat nicht überzeugt ist, dass die nötigen Vorkehrungen für den Verkauf der betreffenden Aktien getroffen wurden, kann er die entsprechenden Vorkehrungen im Namen des eingetragenen Eigentümers in von ihm für geeignet erachteter Form treffen, um das Eigentumsrecht an den Aktien über ein relevantes System zu übertragen. Falls die Aktien in verbriefter Form vorliegen, kann der Verwaltungsrat eine Übertragung veranlassen, unabhängig davon, ob der eingetragene Eigentümer der Übertragung zugestimmt hat oder nicht. Der Verwaltungsrat kann eine beliebige Person als Übertragenden ernennen und den Namen des Erwerbers der Aktie im Register eintragen, auch wenn kein Aktienzertifikat ausgestellt wurde. Die Kuoni Holdings Plc hält den Nettoerlös aus dem Verkauf der Aktien treuhänderisch für den ehemaligen eingetragenen Eigentümer und händigt ihm diesen bei Übergabe der Aktienzertifikate der zuvor von ihm gehaltenen Aktien aus.

Offenlegung von Beteiligungen

Artikel 198 des Gesetzes sieht vor, dass eine Person, die einen Anteil von 3% oder mehr einer bestimmten Kategorie von Aktien erwirbt, die einen Teil des «relevanten Aktienkapitals» einer Gesellschaft ausmachen (d.h. das ausgegebene Aktienkapital einer Gesellschaft, das an der Generalversammlung der Gesellschaft für alle Belange uneingeschränkt stimmberechtigt ist), die Gesellschaft über ihren Anteil innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Datum, an welchem die Meldepflicht entsteht, informieren muss. Sobald die 3%-Stufe überschritten ist, müssen ähnliche Meldungen gemacht werden in Bezug auf Erhöhungen und Reduktionen von 1% oder mehr.

Falls ein Aktionär oder irgendeine andere Person, die an Aktien eines Aktionärs beteiligt zu sein scheint, eine Mitteilung aufgrund der Statuten der Kuoni Holdings Plc erhalten hat und es versäumt hat, der Kuoni Holdings Plc in Bezug auf irgendwelche Aktien (die «säumigen Aktien») die in der Mitteilung von ihr verlangten Informationen innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Zustellung zu liefern, kann der Verwaltungsrat Sanktionen ergreifen.

Als Sanktionen stehen die Aussetzung des Stimmrechts (persönlich oder durch einen Vertreter oder Bevollmächtigten) und anderer Rechte in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Kuoni Holdings Plc zur Verfügung sowie, falls die säumigen Aktien mindestens 0,25% ihrer Kategorie entsprechen, die Zurückbehaltung von Dividenden auf den entsprechenden Aktien und die Einschränkung ihrer Übertragung.

Übertragung von Aktien

Aktien der Kuoni Holdings Plc in verbriefter Form können mittels einer Übertragungsurkunde übertragen werden, die in einer üblichen Form oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Form aufgesetzt werden kann. Die Übertragungsurkunde muss vom Veräusserer oder in seinem Namen sowie, falls die Aktie nicht voll einbezahlt wurde, von oder im Namen des Erwerbers ausgestellt sein und in jeder Hinsicht so ausgestaltet sein, dass der Handel mit den Aktien offen und ordnungsgemäss stattfindet. Aktien in nicht verbriefter Form können gemäss den Bestimmungen der Verordnung über nicht zertifizierte Wertpapiere von 1995 (mit den entsprechenden Änderungen, «Uncertificated Securities Regulations 1995») übertragen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können unter Vorbehalt der Bestimmungen der Londoner Börse und der Statuten die Eintragung einer verbrieften Aktie, die nicht voll liberiert ist, nach ihrem freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen verweigern, vorausgesetzt, dass, sofern die Aktie an der Londoner Börse offiziell kotiert ist, der offene und ordnungsgemässe Handel mit den Aktien nicht verhindert wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können die Eintragung als Aktionär der Kuoni Holdings Plc verweigern, wenn dem Verwaltungsrat keine unterzeichnete Erklärung mit den vom Verwaltungsrat geforderten Belegen vorgelegt wird, aus denen sich Name und Nationalität aller Personen ergeben, die an diesen Aktien berechtigt sind. Eine Berechtigung an den Aktien wird als gegeben angenommen, falls eine meldepflichtige Beteiligung nach Titel VI des Gesetzes oder eine Beteiligung im Sinne von Art. 209 (1) (a), (b), (c), (d) oder (h) des Gesetzes vorliegt. Falls die Berechtigung aufgrund der Beziehung des Aktieneigners zu seinem Ehegatten, minderjährigen Kind oder Stiefkind oder darauf beruht, dass er sie als Hinterleger oder treuhänderischer Verwahrer ("bare trustee") (oder aufgrund einer vergleichbaren Einrichtung ausserhalb von England und Wales) hält, gilt dies nicht als Berechtigung im Sinne dieser Bestimmung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können die Eintragung der Übertragung von Aktien in verbriefter Form auch verweigern, wenn die Übertragungsurkunde mehr als eine Aktienkategorie betrifft, zu Gunsten von mehr als vier Erwerbern ausgestellt ist, oder die Übertragungsurkunde nicht ordnungsgemäss am Sitz von Kuoni Holdings Plc oder einem anderen von den Mitgliedern des Verwaltungsrates bestimmten Ort abgestempelt und zusammen mit dem Aktienzertifikat, das sich auf die zu übertragende Aktie bezieht, und allen anderen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrates angemessenerweise als Beleg für das Übertragungsrecht des Übertragenden verlangten Urkunden, eingereicht wurde. Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Londoner Börse können die Mitglieder des Verwaltungsrates die Eintragung der Übertragung in nicht verbriefter Form aus allen von der Verordnung über nicht verbrieft Wertpapiere von 1995 zugelassenen Gründen sowie im Fall einer Übertragung an mehr als vier Personen gemeinschaftlich verweigern. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung über nicht verbrieft Wertpapiere von 1995 kann die Eintragung der Übertragung von Aktien oder von bestimmten Kategorien von Aktien zu einem von den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu bestimmenden Zeitpunkt und für eine von ihnen zu bestimmende Zeitspanne (höchstens 30 Tage

pro Jahr) suspendiert werden. Jede Übertragung untersteht der Genehmigung durch den Verwaltungsrat von Kuoni Holdings Plc, sofern festgestellt wurde, dass mit der Übertragung die Berechtigung von Kuoni Holdings Plc zum Betrieb eines Flugdienstes als Fluggesellschaft der Europäischen Union gefährdet wäre, weil die entsprechende Berechtigung in Folge der Nationalität der Anteilseigner der Kuoni Holdings Plc oder der Personen, die diese beherrschen, widerrufen wurde, oder falls ein solcher Widerruf wahrscheinlich ist. Der Verwaltungsrat darf die Eintragung als Eigentümer von nicht verbrieften Aktien der Kuoni Holdings Plc verweigern, wenn dem Verwaltungsrat die Angaben zur Nationalität nicht mit Hilfe des zuständigen Systems zugestellt werden.

Änderung von Rechten

Sollte das Aktienkapital der Kuoni Holdings Plc im Rahmen des Gesetzes zu irgendeinem Zeitpunkt in verschiedene Aktienkategorien aufgeteilt werden, so können die mit jeder Kategorie verbundenen Rechte in solcher Weise geändert werden, wie dies allenfalls durch die betreffende Ordnung bestimmt wird oder wie dies bei Fehlen entsprechender Bestimmungen mit schriftlicher Zustimmung der Anteilseigner von drei Vierteln des Nennwertes der ausgegebenen Aktien der betreffenden Kategorie oder durch einen ausserordentlichen Beschluss einer besonderen Versammlung der Eigentümer der Aktien der betreffenden Kategorie beschlossen wird, nicht jedoch in anderer Weise. Für jede entsprechende besondere Versammlung gelten die Bestimmungen der Statuten in Bezug auf Generalversammlungen, ausser dass das erforderliche Quorum einer entsprechenden Versammlung zwei Personen beträgt, die zusammen mindestens $\frac{1}{3}$ des Nennwertes des ausgegebenen Aktienkapitals der betreffenden Kategorie halten oder mittels Vollmacht vertreten. An einer vertagten Versammlung gilt eine Person, die Aktien der betreffenden Kategorie hält, oder ihr Bevollmächtigter als Quorum. Die mit den Aktien verbundenen Rechte erfahren, sofern es für die jeweilige Aktienkategorie massgebende Ordnung nicht anders bestimmt ist, durch den Erwerb eigener Aktien durch die Kuoni Holdings Plc keine Änderung.

Änderungen bezüglich des Kapitals

Die Kuoni Holdings Plc kann durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit ihr Aktienkapital erhöhen, das ganze oder Teile ihres Aktienkapitals zusammenlegen und in Aktien mit höherem Betrag als die bestehenden Aktien aufteilen, ihre Aktien (oder Teile davon) im Rahmen des Gesetzes in Aktien von kleineren Beträgen unterteilen, festlegen, dass von den aus einer solchen Unterteilung hervorgehenden Aktien einzelne von ihnen einen Vorzug oder Vorteil gegenüber den übrigen erhalten, Aktien vernichten, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht übernommen wurden oder deren Übernahme noch nicht vereinbart wurde, sowie die Höhe ihres Aktienkapitals um den Betrag der so vernichteten Aktien herabsetzen. Kuoni Holdings Plc kann im Rahmen des Gesetzes mittels qualifiziertem Beschluss ihr Aktienkapital, ihre Reserve für eigene Aktien und ihr Aktienagio beliebig reduzieren. Weiter kann Kuoni Holdings Plc im Rahmen des Gesetzes und der Bestimmungen der Londoner Börse ihre eigenen Aktien (einschliesslich rückzahlbarer Aktien) kaufen.

Aktienausgabe

Aktien können im Rahmen des Gesetzes, und unbeschadet der mit bestehenden Aktien verbundener Rechte, mit Rechten und Einschränkungen ausgegeben werden, welche die Kuoni Holdings Plc mittels Beschluss mit einfacher Mehrheit festlegt (oder welche, sofern die Kuoni Holdings Plc sie nicht festlegt, vom Verwaltungsrat festgelegt werden können). Im Rahmen des Gesetzes können Aktien ausgegeben werden, die nach Wahl von Kuoni Holdings Plc oder des

Eigentümers gemäss den Statuten zurückzukaufen sind. Über genehmigte, aber noch nicht ausgegebene Aktien kann im Rahmen des Gesetzes und der Statuten der Verwaltungsrat verfügen.

Sofern sie nicht ausgeschlossen wurden, räumt das Gesetz den Aktionären Bezugsrechte im Fall der Ausgabe von Beteiligungspapieren ein, die voll in bar liberiert sind oder zu liberieren sind. Der Begriff «Beteiligungspapiere» bedeutet:

- (i) Aktien mit Ausnahme solcher Aktien, die mit Bezug auf Dividenden und Kapital nur bis zu einem bestimmten Betrag ausschüttungsberechtigt sind und mit Ausnahme von Aktien, die entsprechend einem Mitarbeiteraktienplan zugewiesen werden; sowie
- (ii) die Rechte zum Bezug von oder für die Umwandlung von anderen Wertpapieren in solche Aktien.

Diese Bestimmungen können durch qualifizierten Beschluss der Generalversammlung entweder im allgemeinen oder für einen besonderen Fall für eine Zeitspanne von höchstens 5 Jahren ausgeschlossen werden. Der Verwaltungsrat der Kuoni Holding Plc wurde von den Aktionären ermächtigt, Aktien, die etwa 5% des Gesellschaftskapitals nach Durchführung der Übernahmen entsprechen, unter Ausschluss des Bezugsrechtes zuzuweisen.

Nicht auffindbare Aktionäre

Die Kuoni Holdings Plc kann nach Bekanntmachung ihrer Absicht in der gemäss den Statuten vorgeschriebenen Weise und während der dort vorgeschriebenen Dauer (sowie nach Orientierung der Londoner Börse über ihre entsprechende Absicht) jegliche Aktien verkaufen, die sich während mindestens 12 Jahren im Eigentum eines Aktionärs befunden haben und für die im betreffenden Zeitraum mindestens drei Dividenden fällig, aber nicht eingefordert oder ausbezahlt wurden, sofern Kuoni Holdings Plc während des entsprechenden Zeitraums keine Nachricht vom Eigentümer der Aktien oder von einer Person, die aus abgetretenem Recht Anspruch auf sie hätte, erhalten hat.

Übernahmebestimmungen

Gemäss dem Londoner Übernahmekodex («City Code on Takeovers and Mergers») ist eine Person, die Aktien kauft, welche (zusammen mit weiteren Aktien von Drittpersonen, welche im Einvernehmen mit dieser Person handeln) 30% oder mehr der Stimmrechte der Kuoni Holdings Plc auf sich vereinigen, dazu verpflichtet, allen Eigentümern von Beteiligungspapieren der Kuoni Holdings Plc ein Angebot für den Kauf dieser Beteiligungen zu unterbreiten.

Das Gesetz erlaubt es einem Anbieter, der ein Angebot für sämtliche Aktien (oder für eine bestimmte Aktienkategorie) einer Gesellschaft unterbreitet, zwangsweise auch die Aktien eines nicht-annehmenden Aktionärs zu erwerben, wenn der Anbieter bereits 90% der Aktien, auf die sich das Angebot bezieht, erworben hat. Zudem hat ein Aktionär, welcher das Angebot zuvor nicht angenommen hat, das Recht, den Anbieter aufzufordern, seine Aktien zu kaufen, falls der Anbieter bereits 90% aller Aktien der Gesellschaft oder der Aktienkategorie, auf welche sich das Angebot bezieht, erworben hat. In beiden Fällen erfolgen Verkauf und Ankauf zum selben Preis, auf welchen die ursprüngliche Offerte an die Aktionäre ausgestellt wurde.

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Kuoni Holdings Plc

Der Verwaltungsrat der Kuoni Holdings Plc trägt die gesamte unternehmerische Verantwortung für die Gruppe nach erfolgtem Zusammenschluss. Der Verwaltungsrat setzt sich aus Mitgliedern der Verwaltungsräte der Kuoni Reisen Holding AG und der First Choice Holdings PLC zusammen.

Seit Bekanntgabe des Zusammenschlusses am 15. März 1999 haben die Verwaltungsräte der Kuoni Reisen Holding AG und der First Choice Holidays PLC zusammen den operativen Rahmen für die Gruppe überprüft und verfeinert. Dieser Prozess hat dazu geführt, dass die zwei Management Teams übereinstimmend vereinbart haben, den vorgeschlagenen Verwaltungsrat zu verkleinern und die Verantwortungs-Bereiche klarer auf einzelne Verwaltungsrats-Mitglieder zuzuteilen. Als Folge davon wird der Verwaltungsrat nun zehn Mitglieder (Directors) haben anstatt vierzehn, wie ursprünglich bekanntgegeben, wovon sechs «Executive Directors» sein werden (vorher neun).

Mitglieder des Verwaltungsrates:

Chairman	Daniel Affolter
Deputy Chairman (Non-Executive)	Ian Clubb
Chief Executive and Managing Director – UK	Peter Long
Deputy Chief Executive and Managing Director – International	Hans Lerch
Finance Director	Max E. Katz
Executive Director	Ken Smith
Executive Director	Dermot Blastland
Non-Executive Director	Riccardo Gullotti
Non-Executive Director	Jan Hall
Non-Executive Director	Tommaso Zanzotto

Peter Diethelm wird dem Verwaltungsrat der Gruppe nicht beitreten, wird aber seine Funktion beibehalten und direkt an Peter Long, den «Chief Executive Director» rapportieren. Die verbleibenden Verwaltungsräte der Kuoni Reisen Holding AG bzw. «Non-Executive Directors» der First Choice Holidays PLC werden bei Vollzug des Zusammenschlusses zusammen mit David Howell, dem «Finance Director» des First Choice Holidays PLC-Konzerns, zurücktreten.

Bedeutende Aktionäre der Kuoni Reisen Holding AG

Der Gesellschaft ist bekannt, dass folgende Aktionäre am 31. Dezember 1998 bzw. zu den anderen unten angegebenen Daten mehr als 5% der Stimmrechte oder des Kapitals der Kuoni Reisen Holding AG hielten:

- Kuoni- und Hugentobler-Stiftung, Zürich, hielt 100'000 Namenaktien A; dies entspricht 25%¹⁾ der Stimmrechte.
- UBS AG, Zürich, hielt per 16. März 1999 38'000 Namenaktien B; dies entspricht 9.5%¹⁾ der gesamten Stimmrechte. Bei diesen Aktien handelt es sich um Vorratsaktien gemäss einem Vertrag mit der Kuoni Reisen Holding AG. 33'000 dieser Aktien wurden zum Preis von CHF 50 je Aktie auf eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Kuoni Holdings Plc übertragen. Diese 33'000 Aktien sind nicht Bestandteil des vorliegenden Umtauschangebots, sondern werden im Rahmen der in Kapitel B.2. beschriebenen Kapitalherabsetzung vernichtet. Die verbleibenden 5'000 dieser 38'000 Aktien wurden dazu verwendet, die Verpflichtungen der Kuoni Reisen Holding AG im Rahmen ihrer Mitarbeiterbeteiligungs- und Optionsprogramme zu erfüllen.

¹⁾ Basis für die Berechnung der gesamten Anzahl Stimmrechte: 400'000 Aktien

Gemäss unabhängigen Quellen halten vermutlich die folgenden zwei Investoren mehr als 5% der Stimmrechte und des Kapitals der Kuoni Reisen Holding AG:

- Janus Capital Corporation hielt 26'625 Namenaktien B, was 6,7%¹⁾ der Stimmrechte entspricht.
- Templeton Investment Counsel Inc. hielt 21'583 Namenaktien B, was 5,4%¹⁾ der Stimmrechte entspricht.

Bedeutende Aktionäre der First Choice Holidays PLC

Per 20. April waren der Kuoni Holdings Plc folgende Aktionäre der First Choice Holidays PLC mit mehr als 5% der Stimmrechte der First Choice Holidays PLC bekannt:

- Phillips & Drew hielt 34'896'677 Stammaktien und 9'648'606 wandelbare Vorzugsaktien;
- M&G Investment Management Ltd hielt 43'276'558 Stammaktien und 2'550'000 wandelbare Vorzugsaktien;
- Thomas Cook Group Ltd hielt 33'716'005 Stammaktien;
- Henderson Investors hielt 18'302'389 Stammaktien.

In gemeinsamer Absprache handelnde Personen

Folgende Personen handeln im Rahmen dieses Umtauschangebots in gemeinsamer Absprache mit der Kuoni Holdings Plc:

- Kuoni Reisen Holding AG
- Die von der Kuoni Reisen Holding AG kontrollierten Gesellschaften
- First Choice Holidays PLC
- Die von der First Choice Holidays PLC kontrollierten Gesellschaften
- Kuoni- und Hugentobler-Stiftung
- Personalvorsorgestiftung der Kuoni Reisen Holding AG und der ihr wirtschaftlich nahestehenden Firmen («Personalvorsorgestiftung»)

Konzernrechnungen der Kuoni Reisen Holding AG und der First Choice Holidays PLC

Die Konzernrechnungen der Kuoni Reisen Holding AG per 31. Dezember 1998 und der First Choice Holdings PLC per 31. Oktober 1998 sind in den Geschäftsberichten abgedruckt. Die Geschäftsberichte können bei den am Schluss dieses Angebotsprospektes angegebenen Adressen unentgeltlich bezogen werden. Da die Kuoni Holdings Plc erst am 26. Oktober 1998 gegründet wurde und operativ noch nicht tätig ist, liegt keine Jahresrechnung mit für dieses Umtauschangebot wichtigen Informationen vor.

Pro-Forma-Finanzinformationen

Der Kotierungsprospekt, von welchem zusätzliche Kopien bei den am Ende dieses Angebotsprospektes aufgeführten Adressen gratis bezogen werden können, enthält im Teil C, Kapitel 3 die ungeprüfte konsolidierte Pro-forma Erfolgsrechnung sowie die ungeprüfte konsolidierte Pro-forma Aufstellung des Nettovermögens.

¹⁾ Basis für die Berechnung der gesamten Anzahl Stimmrechte: 400'000 Aktien

Carrier-Status von Air 2000

Eine Voraussetzung im Rahmen der regulatorischen Vorschriften für die Fluggesellschaft der First Choice Holidays PLC, Air 2000, besteht darin, dass sie sich in Mehrheitsbesitz und unter der effektiven Kontrolle von EU-Bürgern befinden muss. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann dies den Entzug ihrer Betriebskonzession zur Folge haben. Kuoni Holdings Plc hat mit der britischen Luftfahrtbehörde CAA die Aufrechterhaltung der Betriebsbewilligung von Air 2000 besprochen, und die CAA hat bestätigt, dass, sofern die Mehrheitsbeteiligung und effektive Kontrolle der Kuoni Holdings Plc sich in den Händen von EU-Bürgern befinde, wie dies beabsichtigt ist, der Zusammenschluss keinen Einfluss auf die Betriebskonzession von Air 2000 habe.

Der Prozentanteil der EU-fremden Beteiligungen wird mittels der in den Statuten der Gesellschaft enthaltenen Verfahren überwacht und geregelt. Zu diesen Verfahren zählen das Recht, von potentiellen Aktionären Nationalitätserklärungen zu verlangen, sowie die Führung eines separaten Registers über EU-fremde Aktionäre. Der Verwaltungsrat ist gemäss den Statuten der Gesellschaft berechtigt, einen Entzug der Aktionärsrechte und als äusserstes Mittel eine Verkaufsverpflichtung für EU-fremde Beteiligungen zu verfügen. Dies wird ihm ermöglichen, die gesamten EU-fremden Beteiligungen auf ein von ihm auf Verlangen der CAA festgesetztes Maximum zu reduzieren. Das Anfangsniveau, das der Verwaltungsrat im Rahmen seines diesbezüglichen Rechts gemäss den Statuten nach dem Zusammenschluss für EU-fremde Beteiligungen festgesetzt hat, wird 45% des ausgegebenen Aktienkapitals der Kuoni Holdings Plc betragen.

Obwohl angenommen wird, dass ein wesentlicher Teil der Aktionäre der Kuoni Reisen Holding AG nicht EU-Bürger sind, ist der Verwaltungsrat der Kuoni Holdings Plc zuversichtlich, dass auf der Basis der ihm bekannten Nationalitäten der derzeitigen Aktionäre der Kuoni Reisen Holding AG und der First Choice Holidays PLC nach Vollzug des Zusammenschlusses die Kuoni Holdings Plc mehrheitlich durch EU-Bürger gehalten und kontrolliert wird. Diese Schlussfolgerung des Verwaltungsrates basiert auf der Annahme, dass die Umtauschangebote vollumfänglich angenommen werden und dass die Vorratsaktien der Kuoni Reisen Holding AG vernichtet werden.

Das Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz wird jede Diskriminierung bezüglich Nationalität verbieten. Ab Inkrafttreten dieses Abkommens (was ungefähr für die Jahre 2001–2003 erwartet wird), werden Schweizer-Bürger bezüglich der Bestimmung, wie eine Fluggesellschaft mit einer Betriebsbewilligung mehrheitlich gehalten und kontrolliert wird, gleich behandelt wie EU-Bürger.

Eine Voraussetzung im Rahmen der regulatorischen Vorschriften für die Fluggesellschaft der Kuoni Reisen Holding AG, die Edelweiss Air AG, besteht darin, dass sie sich in Mehrheitsbesitz und unter der effektiven Kontrolle von Schweizer-Bürgern befinden muss. Die Kuoni Holdings Plc hat beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) eine Ausnahme beantragt bezüglich dieser Anforderung gemäss Art. 103 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes für Zivilluftfahrt. BAZL hat schriftlich bestätigt, dass es gewillt ist, eine solche Ausnahme zu gewähren. Ein formelles Gesuch für eine solche Ausnahme wird so bald wie möglich und in jedem Fall sofort nach Zustandekommen der Umtauschangebote eingereicht.

2. Beteiligung der Kuoni Holdings Plc an der Kuoni Reisen Holding AG

Die Kuoni Reisen Holding AG verfügt über ein voll einbezahltes Aktienkapital im Nennwert von CHF 16'000'000, eingeteilt in 100'000 Namenaktien A mit je CHF 10 Nennwert und 300'000 Namenaktien B mit je CHF 50 Nennwert. Die Namenaktien B sind an der Schweizer Börse SWX kotiert.

Die Personalvorsorgestiftung hat vom 17. März 1998 bis am 8. April 1999 folgende Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG zu den nachstehenden Konditionen gekauft und verkauft:

Personalvorsorgestiftung

12. November 1998	Kauf von 30 Aktien B	zum Preis von CHF 5'325
16. November 1998	Verkauf von 30 Aktien B	zum Preis von CHF 5'550
30. Dezember 1998	Kauf von 20 Aktien B	zum Preis von CHF 5'462,5
4. Januar 1999	Verkauf von 20 Aktien B	zum Preis von CHF 5'575

Neben der Personalvorsorgestiftung haben die Kuoni Holdings Plc und die in gemeinsamer Absprache mit ihr handelnden Personen im entsprechenden Zeitraum keinen Handel getrieben.

Die Kuoni Holdings Plc und die in gemeinsamer Absprache mit ihr handelnden Personen haben im gleichen Zeitraum weder Wandelanleihen, die in Namenaktien A oder B der Kuoni Reisen Holding AG umgetauscht werden können, noch Call- oder Put-Optionen auf Namenaktien A oder B der Kuoni Reisen Holding AG gekauft oder verkauft.

Am 8. April 1999 hielten die Kuoni Holdings Plc und alle in gemeinsamer Absprache mit ihr handelnden Personen 100'000 Namenaktien A und 4'718 Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG; dies entspricht 7,7% des gesamten emittierten Kapitals von CHF 16'000'000 und 26,2%¹⁾ der Stimmrechte der Kuoni Reisen Holding AG. Die Kuoni Holdings Plc und alle in gemeinsamer Absprache mit ihr handelnden Personen halten weder Wandelanleihen, die in Namenaktien A oder B der Kuoni Reisen Holding AG umgetauscht werden können, noch Call- oder Put-Optionen auf Namenaktien A oder B der Kuoni Reisen Holding AG.

Das Umtauschangebot bezieht sich auf die 100'000 Namenaktien A der Kuoni Reisen Holding AG und auf die 300'000 kotierten Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG.

3. Kotierung der Kuoni Holdings Plc

Die Zulassung der Aktien der Kuoni Holdings Plc zum amtlichen Kursblatt (Official List) der Londoner Börse wurde beantragt, und es wurde ein Antrag zur Kotierung an der Schweizer Börse SWX gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass an der Londoner Börse die Kotierung und Aufnahme des Handels am ersten Börsentag, nachdem die Angebote in jeder Beziehung bedingungslos geworden bzw. für bedingungslos erklärt worden sind (ausser hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung und der gegenseitigen Bedingtheit der Angebote (die für die Zulassung erfüllt sein muss)) erfolgen. Weiter wird davon ausgegangen, dass an der Schweizer Börse SWX die Kotierung und Aufnahme des Handels so schnell wie möglich, nachdem die Angebote in jeder Beziehung vorbehaltlos geworden bzw. für vorbehaltlos erklärt worden sind, erfolgen wird.

Credit Suisse First Boston (Europe) Limited und Lazard Brothers & Co. Limited sind gemeinsam mit der Kotierung der Gesellschaft an der Londoner Börse beauftragt.

¹⁾ Basis für die Berechnung der gesamten Anzahl Stimmrechte: 400'000 Aktien

4. Schweizer Zertifikate, die an der Schweizer Börse SWX gehandelt werden

Die Aktionäre der Kuoni Reisen Holding AG können die Lieferung sogenannter «Schweizer Zertifikate» (Swiss Certificates) der Kuoni Holdings Plc wählen, die an der Schweizer Börse SWX gehandelt werden. Die Stammaktien, die nicht als Schweizer Zertifikate gehalten werden, werden nur an der Londoner Börse gehandelt.

Die Schweizer Zertifikate verkörpern Stammaktien der Kuoni Holdings Plc, die im Namen eines Schweizer Nominee im Aktienregister in Grossbritannien eingetragen werden. Der Schweizer Nominee wird für die Schweizer Zertifikate die erforderlichen Übertragungsformulare in Blankoform unterzeichnen, so dass für den Handel an der Schweizer Börse SWX keine Abtretungen mehr nötig sein werden. Der Inhaber eines Schweizer Zertifikats hat die in den Statuten der Kuoni Holdings Plc beschriebenen Rechte der Stammaktien. Die Rechte der Schweizer Zertifikate richten sich damit nach dem englischen Recht und sind mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen Besonderheiten mit den Rechten der Stammaktien identisch.

Die Schweizer Zertifikate können nur an der Schweizer Börse SWX und nicht an der Londoner Börse gehandelt werden. Die Inhaber von Schweizer Zertifikaten können ihr Stimmrecht nur unter Mitwirkung des Schweizer Nominee ausüben. Die Lieferung gedruckter Schweizer Zertifikate ist nicht möglich. Die Inhaber von Schweizer Zertifikaten können vom Schweizer Nominee jederzeit den Umtausch eines Schweizer Zertifikats in eine Stammaktie der Kuoni Holdings Plc verlangen. Sie können dann die Eintragung im Aktienregister der Kuoni Holdings Plc beantragen und können nach der Eintragung ihr Stimmrecht direkt ausüben. Für den Umtausch von Schweizer Zertifikaten in Stammaktien der Kuoni Holdings Plc werden ungefähr 15 Arbeitstage benötigt; die mit diesem Umtausch verbundenen Kosten werden dem Konto des den Umtausch beantragenden Inhabers belastet.

Der Handel der Schweizer Zertifikate wird der schweizerischen Umsatzabgabe und voraussichtlich der britischen Stempelabgabe («Stamp Duty Reserve Tax») unterliegen.

D. Angaben über First Choice Holidays PLC

Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Überblick

Die First Choice Holidays PLC zählt zu den führenden Reiseveranstaltern Grossbritanniens und verfügt über ein starkes Markenportfolio. In Irland ist sie dank der Marken Falcon und JWT und in Kanada dank Signature Vacations einer der marktführenden Reiseveranstalter. Nach der Akquisition von Unijet und Hayes & Jarvis im Juli 1998 wurde die Gruppe zu einem führenden britischen Charterreiseveranstalter für Fernreisen. Mit Air 2000, einer der grossen britischen Charterfluggesellschaften, betreibt First Choice Holidays PLC eine Flotte von 25 Flugzeugen, während ihr Geschäft von Viking Aviation zu den führenden Flugreisemaklern Grossbritanniens zählt.

Geschäftsbereiche

Die First Choice Holidays PLC ist in sieben Geschäftsbereiche gegliedert:

First Choice Holidays & Flights – First Choice ist die wichtigste Reiseveranstaltungs-marke der Gruppe, und der Geschäftsbereich ist für den grössten Teil der Reiseveranstaltungstätigkeit der Gruppe in Grossbritannien und Irland verantwortlich. Der Geschäftsbereich besitzt eine Reihe von weiteren Marken, wie Sovereign, Eclipse, Twentys, Sunstart, Falcon und JWT. Der Geschäftsbereich ist auf Kurzstrecken-Urlaubsreisen für den Familienmarkt ausgerichtet, insbesondere nach Spanien und anderen Mittelmeerdestinationen.

Unijet – Unijet ist einer der führenden britischen «Nurflug»- und Fernreiseveranstalter mit besonderem Schwerpunkt auf dem Angebot von Ferien in Florida und der Karibik. Ihr «Nurflug»-Geschäft weist ein etabliertes Renomee für den Verkauf von sowohl Charter- als auch Linienflügen auf. Ausserdem betreibt Unijet ein Autovermietungsunternehmen, Suncars, an einer Reihe der wichtigsten Urlaubsdestinationen des Geschäftsbereichs.

Hayes und Jarvis – Hayes und Jarvis ist ein spezialisierter britischer Fernreiseveranstalter, der im exklusiven Marktsegment positioniert ist. Er bietet Arrangements für eine grosse Auswahl an Fernreisedestinationen an, z.B. Afrika, Indischer Ozean, Naher und Ferner Osten sowie Karibik.

Signature Vacations – Signature Vacations zählt zu den Marktführern am kanadischen Reiseveranstaltungs-markt und besitzt dort eine nationale Präsenz. Der Geschäftsbereich operiert vor allem durch die Marke Signature Vacations, verfügt über ein spezialisiertes Kreuzfahrtunternehmen, Encore Cruises, und ist Eigentümerin der Marken Sunflight und Royal Vacations.

Air 2000 – Air 2000 ist die preisgekrönte Charterfluggesellschaft der Gruppe, die eine Flotte von 25 Flugzeugen betreibt und rund 4,5 Millionen Passagiere pro Jahr befördert. Sie fliegt ab den Flughäfen Gatwick und Manchester sowie anderen regionalen Flughäfen in ganz Grossbritannien.

Viking Aviation – Der Geschäftsbereich Viking Aviation ist einer der führenden britischen Makler und Grossisten für Charterflüge. Der Geschäftsbereich ist für den Verkauf der Flottenkapazität von Air 2000 verantwortlich und für die Bereitstellung des Charterflugbedarfs der Reiseveranstaltungstätigkeit der Gruppe in Grossbritannien und Irland.

Retail – Im Oktober 1998 führte First Choice Holidays PLC eine Retail-Strategie ein, um Gruppen von Retail-Verkaufsstellen rund um die wichtigen Charterflughäfen in Grossbritannien und Irland zu entwickeln, was durch eine Kombination von Akquisitionen, Neugründungen und strategischen Allianzen erfolgte. Seither hat die First Choice Holidays PLC mehrere Unternehmen und Kapitalbeteiligungen erworben, z.B. eine Beteiligung an der Holiday Hypermarkets (1998) Limited. Ein Hypermarket verfügt über eine wesentlich grössere Verkaufsfläche als eine herkömmliche Retail-Verkaufsstelle in der Stadt und erwirtschaftet voraussichtlich das 15-fache des Umsatzes einer solchen Verkaufsstelle. Entsprechend wird jeder Hypermarket von First Choice Holidays PLC mit 15 «normalen Verkaufsstellen» gleichgesetzt. Die Strategie hat sich rasch entwickelt, und das Retail-Netz der Gruppe zählt inzwischen rund 250 «normalen Verkaufsstellen», wobei das Ziel für Ende 1999 bei rund 650 liegt.

Aktuelles Geschäft

Das Reiseveranstaltungsgeschäft weist weiterhin für alle angebotenen Jahreszeiten einen Vorsprung gegenüber dem Vorjahr auf (Abschluss per Ende Oktober 1998). Für das Winterprogramm 1998/99 wurden über alle britischen Geschäfte insgesamt 4% mehr Buchungen getätigt als im letzten Jahr, wobei inzwischen 97% des Programms verkauft wurden. Dies dürfte höhere Margen zur Folge haben.

Für den Sommer 1999 wurden rund 60% des Grossbritannien- und Irland-Programms verkauft, was First Choice Holding PLC zu einer starken Position verhilft; sie hat somit im Vergleich zum Vorjahr weniger Programme, welche zwischen heute und dem Ende der Sommersaison verkauft werden müssen. Wie immer wird die Rentabilität des Sommergeschäfts jedoch von der Verkaufstätigkeit in der späten Buchungsperiode abhängig sein. Da die Buchungen trotz eines leichten allgemeinen Marktrückgangs und einer Kapazitätsverringerung im Jahresvergleich 4% zugenommen haben, ist der Verwaltungsrat der First Choice Holidays PLC mit der gegenwärtigen Geschäftslage zufrieden.

Die Buchungen für den Winter 1999/2000 weisen einen Vorsprung von 48% gegenüber dem Winter 1998/1999 auf, wobei, teils aufgrund des Jahrtausendwechsels, höhere Margen erzielt werden.

Die Geschäftslage in Kanada ist zurzeit schlecht, was vor allem auf die Überkapazitäten am Markt, den Konjunkturrückgang in British Columbia und den schwachen kanadischen Dollar zurückzuführen ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Aussichten für das Jahr erfreulich sind und den Erwartungen des Verwaltungsrates der First Choice Holidays PLC entsprechen.

Verwaltungsrat

Executive Directors

Ian Clubb, Chairman

Peter Long, Group Managing Director

David Howell, Group Finance Director

Ken Smith, Managing Director of Air 2000

Non-Executive Directors

Jan Hall, Senior Non-Executive Director

Tony Campbell, Non-Executive Director

Terry Green, Non-Executive Director

Company Secretary

Rebecca Starling

Geschäftsleitung

Peter Long, Group Managing Director

Ken Smith, Managing Director Air 2000

David Howell, Group Finance Director

Dermot Blastland, Managing Director First Choice Holidays & Flights

Terry Brown and Nigel Jenkins, Joint Managing Directors Unijet

Matthew Whalley, Managing Director Hayes and Jarvis

John MacNeill, President Signature Vacations

Philip Ovenden, Managing Director Viking Aviation

Fünffjahresrückblick

(Jahresabschlüsse jeweils per 31. Oktober)

	1998		1997		1996		1995		1994	
	GBP Mio	CHF Mio	GBP Mio	CHF Mio	GBP Mio	CHF Mio	GBP Mio	CHF Mio	GBP Mio	CHF Mio
Erfolgsrechnung										
Umsatz	1'244.3	3'006.2	1'021.0	2'388.1	1'013.1	1'891.5	933.6	1'784.1	821.8	1'736.5
Betriebsgewinn vor ao. Aufwand/Ertrag	41.0	99.1	17.4	40.7	4.7	8.8	-7.2	-13.8	19.1	40.4
Gewinn vor ao. Aufwand/Ertrag	50.0	120.8	22.0	51.5	9.3	17.4	-3.4	-6.5	23.3	49.2
Gewinn vor Steuern	50.0	120.8	15.4	36.0	10.0	18.7	1.3	2.5	16.3	34.4
Gewinn nach Steuern	36.4	87.9	11.2	26.2	7.1	13.3	1.3	2.5	10.8	22.8
<i>Durchschnittlicher Wechselkurs 1.11.–31.10.</i>		<i>2.416</i>		<i>2.339</i>		<i>1.867</i>		<i>1.911</i>		<i>2.113</i>
Bilanz										
Umlaufvermögen	380.4	862.4	264.4	621.6	238.5	487.0	386.5	693.4	328.7	672.5
Anlagevermögen	58.3	132.2	51.3	120.6	58.9	120.3	107.3	192.5	102.3	209.3
<i>Total Aktiven</i>	<i>438.7</i>	<i>994.6</i>	<i>315.7</i>	<i>742.2</i>	<i>297.4</i>	<i>607.3</i>	<i>493.8</i>	<i>885.9</i>	<i>431.0</i>	<i>881.8</i>
Kurzfristige Verbindlichkeiten	325.4	737.7	227.2	534.1	206.2	421.1	373.1	669.4	295.3	604.2
Langfristige Verbindlichkeiten	8.5	19.3	5.9	13.9	9.9	20.2	28.7	51.5	33.6	68.7
Rückstellungen für Verbindlichk. u. Aufwand	36.7	83.2	22.2	52.2	20.9	42.7	33.4	59.9	45.5	93.1
Eigenkapital	68.1	154.4	60.4	142.0	60.4	123.3	58.6	105.1	56.1	114.8
Minderheitsanteile	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	1.0
<i>Total Passiven</i>	<i>438.7</i>	<i>994.6</i>	<i>315.7</i>	<i>742.2</i>	<i>297.4</i>	<i>607.3</i>	<i>493.8</i>	<i>885.9</i>	<i>431.0</i>	<i>881.8</i>
<i>Wechselkurs per 31.10.</i>		<i>2.267</i>		<i>2.351</i>		<i>2.042</i>		<i>1.794</i>		<i>2.046</i>

(alle Zahlen konsolidiert per Jahresabschluss vom 31. Oktober nach UK GAAP;

Quelle: Geschäftsberichte der First Choice Holidays PLC; Wechselkurs-Quelle: Datastream)

Aktienkapital (per 31. März 1999)

Genehmigtes Kapital	GBP Mio.
460,000,000 Stammaktien zu je 3 Pence	13.8
29,000,000 Vorzugsaktien zu je 10 Pence*	2.9
Davon zugeteiltes und voll einbezahltes Kapital	GBP Mio.
337,511,815 Stammaktien zu je 3 Pence	10.1
21,631,226 Vorzugsaktien zu je 10 Pence*	2.2

* 9.75 (netto) kumulative, wandelbare und rückzahlbare Vorzugsaktie zu je 10 Pence

Gemäss Statuten der First Choice Holidays PLC muss diese innerhalb von 14 Tagen, nachdem das Umtauschangebot für die Stammaktien der First Choice Holidays PLC zustandegekommen oder als vollständig zustandegekommen erklärt wurde, den Eigentümern von wandelbaren Vorzugsaktien mittels schriftlicher Mitteilung bekanntgeben, dass sie berechtigt sind, alle oder einen Teil ihrer wandelbaren Vorzugsaktien in Stammaktien umzuwandeln. Bis und mit dem Wandlungsdatum, welches dem 42. Tag nach der Mitteilung entspricht, haben Eigentümer von wandelbaren Vorzugsaktien die Möglichkeit, ihre wandelbaren Vorzugsaktien gemäss einem besonderen Umtauschverhältniss in Stammaktien umzuwandeln. Sofern das Umtauschangebot für die Stammaktien der First Choice Holidays PLC am oder vor dem 31. Mai 1999 zustande kommt oder als vollständig zustandegekommen erklärt wird, beträgt das besondere Umtauschverhältnis ungefähr 159.87 Stammaktien für jeweils 100 wandelbare Vorzugsaktien. Dies entspricht aufgrund der Bedingungen des Übernahmeangebots für die wandelbaren Vorzugsaktien einem Umtauschverhältnis von 160 Aktien der Kuoni Holdings Plc für jeweils 100 wandelbare Vorzugsaktien.

Im Falle einer Liquidation oder nicht erfolgten Dividendenzahlungen gehen die wandelbaren Vorzugsaktien den Stammaktien vor. Die wandelbaren Vorzugsaktien verfügen jedoch mit Ausnahme von besonderen Situationen über kein Stimmrecht.

Der Geschäftsbericht mit der konsolidierten Erfolgsrechnung, Bilanz und Mittelflussrechnung gemäss UK GAAP für die beiden Jahre mit Abschluss per 31. Oktober 1997 und 1998 kann bei den am Schluss dieses Abschnitts angegebenen Adressen unentgeltlich bezogen werden.

RJG Starling
First Choice Holidays PLC
First Choice House
London Road
Crawley, West Sussex, RH10 2GX
Grossbritannien

Tel. +44 1 293 560 777
Fax +44 1 293 588 680

Kuoni Reisen Holding AG
Investor Relations
Neue Hard 7
CH-8010 Zurich
Switzerland

Tel. + 41 1 277 45 67
Fax + 41 1 277 40 31

E. Finanzierung

Die aufgrund der Umtauschangebote auszugebenden Stammaktien der Kuoni Holdings Plc werden mittels Kapitalerhöhung durch Sacheinlage von Aktien der Kuoni Reisen Holding AG und der Aktien der First Choice Holidays PLC geschaffen.

F. Angaben über die Zielgesellschaft

Absichten der Kuoni Holdings Plc betreffend Kuoni Reisen Holding AG

Es ist beabsichtigt, dass die Kuoni Holdings Plc nach Zustandekommen des Zusammenschlusses und unter Voraussetzung der vollständigen Annahme der Umtauschangebote sowie des Rückkaufs und der Vernichtung der Vorratsaktien, weiterhin im Besitze von 100% der Kuoni Reisen Holding AG und der First Choice Holidays PLC sein wird. Für die nahe Zukunft ist keine Fusion von Tochtergesellschaften geplant.

Vereinbarungen zwischen Kuoni Holdings Plc und Kuoni Reisen Holding AG, deren Organen und Aktionären

Mit Ausnahme der unten aufgeführten Vereinbarung, bestehen zwischen der Kuoni Holdings Plc und der Kuoni Reisen Holding AG, ihren Organen und Aktionären bestehen keine Vereinbarungen.

Von unten aufgeführten Verträgen abgesehen, bestehen zwischen der Kuoni Reisen Holding AG, der UBS AG und der Kuoni UK Limited, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Kuoni Holdings Plc, besteht eine Vereinbarung, wonach die Tochtergesellschaft der Kuoni Holdings Plc sich verpflichtet hat, von der UBS AG 33'000 Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG zu kaufen, wobei Kuoni UK Limited unwiderruflich folgende Verpflichtungen eingegangen ist:

- Das vorliegende Angebot der Kuoni Holdings Plc für die betreffenden Aktien nicht anzunehmen;
- Die 33'000 Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG zwecks Vernichtung anlässlich der Kapitalherabsetzung gemäss Abschnitt B.2 an die Kuoni Reisen Holding AG zu liefern;
- Die betreffenden Aktien zum Preis von CHF 50 je Aktie an die Kuoni Reisen Holding AG zu verkaufen, falls dieses Umtauschangebot nicht abgeschlossen wird und folglich die Kapitalherabsetzung entsprechend nicht zustande kommt.

Vertrauliche Informationen

Die Kuoni Holdings Plc bestätigt, dass weder sie noch die in gemeinsamer Absprache mit ihr handelnden Personen direkt oder indirekt von der Kuoni Reisen Holding AG und von den durch sie kontrollierten Gesellschaften vertrauliche Informationen über die Gesellschaft erhalten haben, welche dieses Umtauschangebot in einem für die Publikumsaktionäre wesentlich anderen Lichte erscheinen lassen.

Schweizerische Verrechnungssteuer auf Ausschüttungen der Kuoni Reisen Holding AG

Alle Ausschüttungen der Kuoni Reisen Holding AG an die Kuoni Holdings Plc unterliegen einer nicht rückforderbaren schweizerischen Verrechnungssteuer von 5%.

Konzernrechnung der Kuoni Reisen Holding AG

Die Jahresrechnung der Kuoni Reisen Holding AG per 31. Dezember 1998 und die Konzernrechnung der Kuoni Reisen Holding AG per 31. Dezember 1998 sind im Geschäftsbericht abgedruckt. Der Geschäftsbericht kann bei der am Schluss dieses Angebotsprospektes angegebenen Adresse unentgeltlich bezogen werden. Da die Kuoni Holdings Plc erst am 26. Oktober 1998 gegründet wurde und operativ noch nicht tätig ist, liegt keine Jahresrechnung mit für dieses Umtauschangebot wichtigen Informationen vor.

G. Veröffentlichung

Eine Zusammenfassung dieses Umtauschangebotes wird in der *Neuen Zürcher Zeitung*, im *Schweizerischen Handelsamtsblatt*, in der *Finanz und Wirtschaft* und in der *Handelszeitung* auf Deutsch sowie in *Le Temps* und *l'AGEFI* auf Französisch veröffentlicht. Diese Zusammenfassung wird auch Telekurs, Bloomberg und Reuters zugestellt.

H. Empfehlungsschreiben der Credit Suisse First Boston (Europe) Limited

Eine Kopie eines Empfehlungsschreibens der Credit Suisse First Boston (Europe) Limited an den Verwaltungsrat befindet sich im Anhang B.

I. Bericht des Verwaltungsrates der Kuoni Reisen Holding AG

Der Verwaltungsrat der Kuoni Reisen Holding AG (nachfolgend «Verwaltungsrat») hat das Umtauschangebot der Kuoni Holdings Plc an die Aktionäre der Kuoni Reisen Holding AG sowie dessen Bedingungen geprüft. Gemäss der Zusammenschluss-Vereinbarung zwischen der Kuoni Reisen Holding AG und der First Choice Holidays PLC werden Daniel Affolter (als Chairman) und Riccardo Gullotti (als nicht-geschäftsführendes Mitglied) in den Verwaltungsrat der Kuoni Holdings Plc eintreten, sobald der Zusammenschluss vollzogen worden ist. Diese zwei Personen waren auch an den Beschlüssen des Verwaltungsrates beteiligt. Die genauen Anstellungsbedingungen der Verwaltungsrats-Mitglieder wurden den veränderten Umständen des Zusammenschlusses, wie sie im Kotierungsprospekt näher umschrieben sind, angepasst. Die Entschädigung von Daniel Affolter wird, entsprechend seiner grösseren Verantwortung, wesentlich erhöht, während Riccardo Gullotti das übliche Verwaltungsrats-honorar für nicht-geschäftsführende Mitglieder erhalten wird. Überdies wird Riccardo Gullotti von der Kuoni Reisen Holding AG per Saldo aller Ansprüche einen Betrag von CHF 10'145'836 (zusätzlich CHF 580'000 als Arbeitgeberbeitrag in die Pensionskasse) als Entschädigung für seine vertraglichen Ansprüche im Zusammenhang mit der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses mit der Kuoni Reisen Holding AG per 15. April 1999 erhalten.

Der Verwaltungsrat erachtet das Umtauschangebot als fair und angemessen und im Interesse aller Aktionäre der Kuoni Reisen Holding AG. Der Verwaltungsrat, einschliesslich jener Verwaltungsratsmitglieder der Kuoni Reisen Holding AG, die nicht dem Verwaltungsrat der Kuoni Holdings Plc angehören werden, empfiehlt den Aktionären der Kuoni Reisen Holding AG einstimmig, das Umtauschangebot anzunehmen. Eine Namenaktie A der Kuoni Reisen Holding AG von CHF 10 Nennwert wird umgetauscht gegen 296.545 Stammaktien der Kuoni Holdings Plc von je GBP 0.10 Nennwert, und eine Namenaktie B der Kuoni Reisen Holding AG von CHF 50 Nennwert wird umgetauscht gegen 1'482.724 Stammaktien der Kuoni Holdings Plc von je GBP 0.10 Nennwert. Basierend auf dem erwähnten Umtauschverhältnis halten die ehemaligen Aktionäre der Kuoni Reisen Holding AG 53% des Aktienkapitals der Kuoni Holdings Plc, sobald die Umtauschangebote zustande gekommen sind und unter der Annahme, dass alle Aktien (mit Ausnahme der zu vernichtenden 33'000 B-Aktien) umgetauscht werden und unter den weiteren Annahmen gemäss Unterkapitel (a) bis (f) unter der Überschrift «Aktienkapital» des Kapitels C.1. des Umtauschangebots.

Die Credit Suisse First Boston (Europe) Limited hat ausgeführt, dass die oben erwähnte Aufteilung von 53% zu 47% zugunsten der Aktionäre der Kuoni Reisen Holding AG ihrer Auffassung nach und unter Vorbehalt gewisser Einschränkungen und Annahmen fair und angemessen sei. Aufgrund dieser Stellungnahme empfiehlt der Verwaltungsrat den Aktionären der Kuoni Reisen Holding AG die Annahme der Umtauschangebote. Im Anhang B ist die Stellungnahme der Credit Suisse First Boston (Europe) Limited in Form eines Briefs wiedergegeben.

Unter Berücksichtigung der gewichtigen strategischen Gründe für den Zusammenschluss sowie der Tatsache, dass die Eigentümer der Namenaktien A der Kuoni Reisen Holding AG nach Annahme des Umtauschangebots kotierte Aktien erhalten werden, erachtet der Verwaltungsrat einen Umtausch auf Basis der Nennwerte für gerechtfertigt.

Der Verwaltungsrat hat keine Kenntnis von vertraglichen Vereinbarungen oder anderen Verbindungen seiner Mitglieder oder von Mitgliedern der Geschäftsleitung der Kuoni Reisen Holding AG mit der Kuoni Holdings Plc, welche einen Interessenskonflikt hervorrufen könnten. Zudem hat der Verwaltungsrat Hinweise dafür erhalten, dass die Kuoni- und Hugentobler-Stiftung dieses Umtauschangebot unterstützt.

Zürich, 21. April 1999

Verwaltungsrat

Daniel Affolter
Präsident

Heinz Müller
Mitglied des Verwaltungsrates

J. Bericht der Prüfstelle gemäss Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel

Als eine gemäss Börsengesetz von der Aufsichtsbehörde für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten anerkannte Revisionsstelle haben wir den Angebotsprospekt und dessen Zusammenfassung gemäss Artikel 18 Abs. 3 der Verordnung der Übernahmekommission (nachfolgend «UEV-UEK») unter Berücksichtigung der von der Übernahmekommission gewährten Ausnahmen im Sinne von Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (nachfolgend «BEHG») und Artikel 26 UEV-UEK geprüft.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes und dessen Zusammenfassung ist der Anbieter verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese beiden Dokumente zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung des Angebotsprospektes und der Zusammenfassung so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit gemäss BEHG und UEV-UEK festgestellt sowie wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die materiellen Angaben teilweise vollständig, teilweise auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung von BEHG und UEV-UEK. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung:

- entsprechen der vorliegende Angebotsprospekt und dessen Zusammenfassung dem BEHG und UEV-UEK;
- sind der vorliegende Angebotsprospekt und dessen Zusammenfassung vollständig und wahr;
- werden die Empfänger des Angebotes gleich behandelt;
- ist das Verhältnis zwischen den Preisen für die verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren (Inhaberaktien A und B der Kuoni Reisen Holding AG) angemessen ermittelt worden;
- sind die Mindestpreisvorschriften gemäss Art. 32 Abs. 4 BEHG und Art. 37 Abs. 2 V-EBK eingehalten; und
- hat die Kuoni Holdings Plc alle ihr zumutbaren Massnahmen getroffen, um die für den Umtausch erforderlichen Stammaktien der Kuoni Holdings Plc bereitzustellen und am Vollzugsdatum zur Verfügung zu haben.

Zürich, 23. April 1999

KPMG Fides Peat

Peter Hanimann
dipl. Wirtschaftsprüfer

Rudolf Züger
dipl. Wirtschaftsprüfer

K. Empfehlung der Übernahmekommission

Das Umtauschangebot wurde der Übernahmekommission vor dessen Publikation eingereicht. Mit Empfehlung vom 23. April 1999 hat diese befunden:

Das Umtauschangebot der Kuoni Holdings Plc entspricht dem Börsengesetz.

Die Übernahmekommission gewährt die folgenden Ausnahmen von der Übernahmeverordnung (Artikel 4): auflösende Bedingungen (Artikel 13 Abs. 4); Befreiung von der Einhaltung der Karenzfrist (Artikel 14 Abs. 1).

L. Durchführung des Umtauschangebotes

- 1. Information/Anmeldung**

Deponenten

Die Deponenten von Namenaktien A oder B der Kuoni Reisen Holding AG werden durch ihre Depotbank über das Umtauschangebot informiert und werden gebeten, gemäss den Instruktionen der Depotbank zu verfahren.

Heimverwahrer

Aktionäre, die ihre Namenaktien A oder B der Kuoni Reisen Holding AG bei sich zu Hause oder in einem Banksafe verwahren, werden durch das Aktienregister der Kuoni Reisen Holding AG über das Umtauschangebot informiert. Sie werden gebeten, das Formular «Annahme- und Abtretungserklärung» vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, zusammen mit dem/den entsprechenden Aktienzertifikat(en), **nicht entwertet**, bis spätestens 17. Mai 1999, 16.00 Uhr (MEZ) direkt bei ihrer Bank oder einer Umtauschstelle einzureichen.
- 2. Beauftragte Bank**

Die Kuoni Holdings Plc hat die Credit Suisse First Boston, Zürich, mit der technischen Durchführung des Umtauschangebotes beauftragt.
- 3. Umtauschstellen**

Credit Suisse First Boston, Zürich
Sämtliche Geschäftsstellen der Credit Suisse in der Schweiz
- 4. Angemeldete Namenaktien B**

Die Namenaktien A der Kuoni Reisen Holding AG von je CHF 10 Nennwert erhalten keine neue Valorennummer, da sie weder kotiert sind noch gehandelt werden.

Die Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG von je CHF 50 Nennwert, die für den Umtausch in Namenaktien der Kuoni Holdings Plc angemeldet worden sind, werden von den Depotbanken auf folgende Valoren übertragen:

Angemeldete Namenaktien B zum Umtausch in Schweizer Zertifikate:
Valorennummer 674 428
Angemeldete Namenaktien B zum Umtausch in Stammaktien:
Valorennummer 674 399

Diese Valorennummer ist bis zum effektiven Umtausch der angemeldeten Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG in Stammaktien der Kuoni Holdings Plc depot- und SEGA-pflichtig.
- 5. Börsenhandel**

Die Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG werden während der Angebotsfrist an der Schweizer Börse SWX wie folgt gehandelt:

Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG von je CHF 50 Nennwert

 - Erste Linie: Nicht angemeldete Stücke
Valorennummer: 350 485
 - Zweite Linie: Angemeldete Stücke zum Umtausch in Schweizer Zertifikate
Valorennummer: 674 428
 - Dritte Linie: Angemeldete Stücke zum Umtausch in Stammaktien
Valorennummer: 674 399

Der Handel auf der ersten Linie wird fortgesetzt. Der Handel auf der zweiten und der dritten Linie beginnt mit der Umtauschfrist am 27. April 1999 und wird aufrechterhalten bis vier Börsentage bevor die Aktienzertifikate den Aktionären der Kuoni Reisen Holding AG, welche ihre Aktien während der Angebotsfrist zum Umtausch angemeldet haben, zur Verfügung stehen. Während der Nachfrist findet auf der zweiten und auf der dritten Linie kein Handel statt.

6. Umtausch

Das Aktienkapital der Kuoni Holdings Plc wird gemäss Kapitel C.1. «Aktienkapital» erhöht. Die zum Umtausch in Schweizer Zertifikate angemeldeten Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG mit der Valorennummer 674 428 werden in Schweizer Zertifikate der Kuoni Holdings Plc mit der Valorennummer 683 807 umgetauscht. Die zum Umtausch in Stammaktien angemeldeten Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG mit der Valorennummer 674 399 werden in Stammaktien der Kuoni Holdings Plc mit der Valorennummer 546 321 umgetauscht.

Kapitel B.6. «Bedingungen/Rücktrittsrecht» (inklusive Verlängerung der Angebotsfrist) vorbehalten, wird der Umtausch der während der Angebotsfrist angemeldeten Namenaktien B am 15. Juni 1999 und der Umtausch der während der Nachfrist angemeldeten Namenaktien B am 5. Juli 1999 stattfinden.

7. Abrundung von Fraktionen

Legen die Aktionäre nicht

- 200 Namenaktien A der Kuoni Reisen Holding AG oder ein Vielfaches hiervon,
- 250 Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG oder ein Vielfaches hiervon,

zum Umtausch vor, so entstehen aufgrund der Umtauschverhältnisse Fraktionen von Stammaktien der Kuoni Holdings Plc. Im Rahmen des Umtauschangebots werden keine Fraktionen von Stammaktien der Kuoni Holdings Plc ausgegeben. Die Fraktionen werden zusammengefasst und über den Markt zum besten angemessenerweise erzielbaren Preis verkauft. Der Nettoerlös wird den Aktionären aufgrund deren Fraktionen vergütet, wobei der Nettoerlös eines jeden Aktionärs, der unter GBP 3.00 liegt, nicht an den Aktionär vergütet, sondern zugunsten der Kuoni Holdings Plc zurückbehalten wird. Aufgrund des gegenwärtigen Niveaus der Aktienkurse kann erwartet werden, dass keine Zahlungen an die Aktionäre der Kuoni Reisen Holding AG erfolgen werden.

8. Kostenregelung und Abgaben

Der Umtausch von Namenaktien A und B der Kuoni Reisen Holding AG, welche bei Banken in der Schweiz deponiert sind, erfolgt während der Angebotsfrist und Nachfrist ohne Spesen und Abgaben. Für die Besteuerung gelten folgende Grundsätze:

- Der Umtausch der Namenaktien A und B im Rahmen des Umtauschangebots sollte für Aktien *im Privatvermögen von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz* steuerfrei möglich sein.
- Im Falle von Namenaktien A und B *im Geschäftsvermögen von Aktionären mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz* lässt die gegenwärtige Steuerpraxis – und die vorherrschende Meinung – darauf schliessen, dass der Umtausch ebenfalls steuerfrei sein wird, sofern die Buchwerte unverändert bleiben.
- Die Besteuerung von *Aktionären mit Sitz im Ausland* unterliegt den entsprechenden ausländischen Steuergesetzen. Den Aktionären wird empfohlen, ihre persönliche steuerliche Situation abzuklären.
- Der anschliessende Handel mit Schweizer Zertifikaten unterliegt der schweizerischen Stempelabgabe, und es wird erwartet, dass die britische Stempelsteuer (Stamp Duty Reserve Tax) fällig wird.

9. Dividendenberechtigung

Die aus dem Umtausch hervorgehenden neu auszugebenden Stammaktien der Kuoni Holdings Plc sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe dividendenberechtigt und sind den bestehenden Namenaktien der Kuoni Holdings Plc gleichgestellt.

Dividendenzahlungen von Kuoni Holdings Plc erfolgen ohne Steuerabzug. Auf den von Kuoni Holdings Plc nach dem 6. April 1999 bezahlten Dividenden wird keine Gesellschaftssteuer (advance corporation tax) erhoben. Aktionäre mit Schweizer Wohnsitz mit einem Besitzesanteil von unter 10% an Kuoni Holdings Plc erhalten von den englischen Steuerbehörden keine Steuergutschrift auf den durch Kuoni Holdings Plc zu bezahlenden Dividenden. Demgegenüber sind die in der Schweiz

domizilierten Gesellschaften mit einem Besitzesanteil von mindestens 10% an Kuoni Holdings Plc berechtigt, die aufgrund der von Kuoni Holdings Plc bezahlten Dividenden bei der englischen Steuerbehörde anfallende Steuergutschrift im Rahmen des zwischen der Schweiz und England bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zu erhalten. Für nach dem 5. April 1999 ausbezahlte Dividenden beträgt die für in der Schweiz domizilierte Gesellschaften geltende Steuergutschrift 0.278% des Nettobetrages der bezahlten Dividenden.

- | | |
|---|---|
| <p>10. Kraftloserklärung der Namenaktien A und B der Kuoni Reisen Holding AG und Dekotierung</p> | <p>Der Verwaltungsrat der Kuoni Reisen Holding AG behält sich vor, in eigenem Ermessen nach Abschluss dieses Umtauschangebotes die Dekotierung der Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG zu beantragen.</p> <p>Werden nach diesem Umtauschangebot mehr als 98% der Stimmrechte der Kuoni Reisen Holding AG von der Kuoni Holdings Plc gehalten, wird die Kuoni Holdings Plc eine Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere im Sinne von Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel beantragen.</p> |
| <p>11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand</p> | <p>Das Umtauschangebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich 3.</p> |

M. Zeitplan*

27. April 1999	Beginn der Angebotsfrist
11. Mai 1999	Generalversammlung der Kuoni Reisen Holding AG, welche unter anderem über die Kapitalherabsetzung durch Vernichtung der Vorratsaktien und über die Aufhebung der Eintrags- und der Stimmrechtsbeschränkungen befindet.
17. Mai 1999	Ex-Datum für Dividendenzahlung der Kuoni Reisen Holding AG
1. Juni 1999 (16.00 Uhr)	Ende der Angebotsfrist**
8. Juni 1999	Beginn der Nachfrist**
15. Juni 1999	Umtausch der während der Annahmefrist angemeldeten Aktien**
21. Juni 1999 (16.00 Uhr)	Ende der Nachfrist**
5. Juli 1999	Umtausch der während der Nachfrist angemeldeten Aktien**

* Dieser Zeitplan dient als Illustrationsbeispiel und kann Änderungen erfahren.

** Der Verwaltungsrat der Kuoni Holdings Plc behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals nach Massgabe von Kapitel B.3. «Angebotsfrist» und Kapitel B.6. «Bedingungen/Rücktrittsrecht» zu verlängern. Der Zeitplan wird in diesem Falle entsprechend angepasst.

* * * * *

Folgende Unterlagen können unentgeltlich bei den untenstehenden Adressen bezogen werden:

- Geschäftsbericht 1998 der Kuoni Reisen Holding AG per 31. Dezember 1998
- Geschäftsbericht 1998 der First Choice Holdings PLC per 31. Oktober 1998
- Konditionen des öffentlichen Umtauschangebots für First Choice Holidays PLC
- Gründungsurkunde und Statuten der Kuoni Holdings Plc
- Kotierungsprospekt der Kuoni Holdings Plc

Kuoni Reisen Holding AG
Investor Relations
Neue Hard 7
CH-8010 Zürich
Schweiz

Credit Suisse First Boston
FBSC/bp
Uetlibergstrasse 231
CH-8070 Zürich
Schweiz

Tel.: + 41 1 277 45 67
Fax: + 41 1 277 40 31

+ 41 1 333 29 87
+ 41 1 333 23 88

Die mit der Durchführung beauftragte Bank:

Credit Suisse First Boston

Anhang A

Anhang A: Corporate Governance

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet einmal jährlich (höchstens 15 Monate nach der vorangehenden ordentlichen Generalversammlung) statt. Daneben kann der Verwaltungsrat nach Bedarf ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Die Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung mittels eines Einberufungsschreibens an die zum Empfang eines entsprechenden Schreibens berechtigten Aktionäre zu erfolgen. Ausserordentliche Generalversammlungen können in den meisten Fällen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden; dagegen ist für ausserordentliche Generalversammlungen, an denen über bestimmte qualifizierte Beschlüsse zu befinden ist, eine schriftliche Einberufung mindestens 21 Tage vor der Versammlung erforderlich. Für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung müssen in jedem Fall mindestens drei Aktionäre persönlich anwesend oder vertreten sein.

Wenn nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten ein qualifizierter oder ausserordentlicher Beschluss erforderlich ist (siehe unten), entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss mit einfacher Mehrheit (z.B. über die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern, die Abnahme der Jahresrechnung, die Erklärung einer Schlussdividende, die Ernennung der Abschlussprüfer, die Erhöhung des genehmigten Aktienkapitals oder die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien) ist zustande gekommen, wenn im Falle einer Abstimmung durch Handaufheben die Zustimmung einer Mehrheit der persönlich anwesenden Aktionäre vorliegt, oder wenn, im Falle einer Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe die Zustimmung einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen der persönlich anwesenden oder vertretenen Aktionäre vorliegt. Ein qualifizierter Beschluss (z.B. über eine Änderung der Gründungsurkunde oder der Statuten, eine Firmenänderung der Kuoni Holdings Plc oder einen Ausschluss der statuarischen Bezugsrechte) oder ein ausserordentlicher Beschluss (z.B. über die Änderung der mit einer Aktienkategorie verbundenen Rechte an einer Versammlung der Eigentümer der Aktien der entsprechenden Kategorie oder über bestimmte Angelegenheiten betreffend die Liquidation der Kuoni Holdings Plc) erfordert im Falle einer Abstimmung durch Handaufheben die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der persönlich anwesenden Aktionäre, im Falle einer Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Aktionäre.

Bestellung des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können von den Aktionären durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit ernannt und abberufen werden. Ausser wenn die Kuoni Holdings Plc mittels Beschluss mit einfacher Mehrheit etwas anderes festlegt, besteht (abgesehen von den stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern) keine Höchstbeschränkung der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, die Zahl darf jedoch nicht unter zwei sinken. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen nicht Aktionäre sein. Ausserdem kann der Verwaltungsrat jederzeit eine beliebige Person zum Verwaltungsratsmitglied entweder als Ersatz für eine vorübergehende Vakanz oder als zusätzliches Verwaltungsratsmitglied ernennen. Eine in dieser Weise vom Verwaltungsrat eingesetzte Person behält ihr Amt nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre, an der sie sich zur Wahl stellen kann, wird aber zur Bestimmung der Zahl der an der Generalversammlung wie unten beschrieben turnusmässig ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder nicht mitgezählt.

An jeder Generalversammlung der Kuoni Holdings Plc tritt ein Drittel (oder, falls ihre Zahl nicht drei oder ein Vielfaches davon beträgt, die einem Drittel nächstliegende Zahl) der Verwaltungsratsmitglieder, die turnusmässig ausscheiden (mit Ausnahme der stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder), aus ihrem Amt zurück. Falls nur ein Verwaltungsratsmitglied der turnusmässigen Ausscheidung unterliegt, tritt dieses Mitglied zurück.

Als turnusmässig ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder gelten im Rahmen des Gesetzes und der Statuten jene, die seit ihrer letzten Ernennung bzw. Wiederernennung am längsten im Amt gewesen sind; bei mehreren Personen, die am gleichen Tag letztmals zu Verwaltungsratsmitgliedern ernannt bzw. wieder ernannt wurden, entscheidet (sofern nichts anderes vereinbart wird) das Los darüber, wer zurücktritt.

Von einem Verwaltungsratsmitglied kann weder verlangt werden, dass es aus Altersgründen zurücktritt, noch stellt das Alter ein Hindernis für seine Ernennung bzw. Wiederernennung dar.

Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder

Die Befugnisse der Unternehmensführung liegen in den Händen des Gesamtverwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann Befugnisse an Verwaltungsratsausschüsse oder einzelne Verwaltungsratsmitglieder mit Geschäftsführeraufgaben delegieren. Gewisse Aufgaben können auch an Personen ausserhalb des Verwaltungsrates delegiert werden, die ermächtigt sind, im Namen der Gesellschaft zu handeln.

Die Verantwortung des Verwaltungsrates besteht gemeinsam und wird von allen geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Mitgliedern (Executive Directors und Non-Executive Directors) zu gleichen Teilen getragen. Um eine effiziente Geschäftsführung zu ermöglichen, wird jedoch die Verantwortung des Verwaltungsrates der Kuoni Holdings Plc für die Führung des Unternehmens formell dem Chief Executive übertragen. Ausserdem hat die Kuoni Holdings Plc einen Leitungsausschuss (Executive Committee) ernannt, der unter Leitung des Chief Executive für die Ausübung der gesamten operativen Tätigkeit, einschliesslich der Ausarbeitung der Strategie und der Entwicklung von Managementplänen und Budgets zur Vorlage an den Verwaltungsrat verantwortlich ist.

Zur Zeit erfüllt Kuoni Holdings Plc die anwendbaren Bestimmungen der durch das «Committee on Corporate Governance» erlassenen «Principles of Good Governance» und des «Combined Code» (nachfolgend «Combined Code»), welche den Kotierungsvorschriften der Londoner Börse angefügt sind und welche verlangen, dass die Mehrheit der nicht-geschäftsführenden Verwaltungsrats-Mitglieder von der Geschäftsleitung unabhängig sein sollten, nicht vollständig, da zwei der vier nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates vorher geschäftsführende Mitglieder der Kuoni Reisen Holding AG respektive der First Choice Holidays PLC waren. Kuoni Holdings Plc beabsichtigt zur Zeit nicht, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu ändern. Unter Vorbehalt dieser Ausnahme beabsichtigt Kuoni Holdings Plc bezüglich aller anderen Aspekte die Vorschriften des Combined Codes einzuhalten. Zudem wurden ein Vergütungs- und ein Prüfungsausschuss ernannt, die sich jeweils nur aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammensetzen. Daneben wurde ein Ernennungsausschuss ernannt, der unter der Leitung des Chairman steht und sich mehrheitlich aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammensetzt. Der Vergütungsausschuss legt die Vergütungen sowie Nebenleistungen der geschäftsführenden Verwaltungsräte fest. Der Ernennungsausschuss erteilt Empfehlungen bezüglich der Ernennung weiterer Verwaltungsratsmitglieder. Der Prüfungsausschuss prüft unter anderem das interne Controlling der Kuoni Holdings Plc, ihre finanzielle Berichterstattung und den Umfang der von den externen Abschlussprüfern geleisteten Arbeiten.

Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder einer englischen Gesellschaft haben dem Unternehmen gegenüber eine Treuepflicht. Diese umfasst im wesentlichen drei Grundsätze: Erstens die Pflicht, in gutem Glauben so zu handeln, wie sie dies als im besten Interesse der Gesellschaft liegend erachten; zweitens die Pflicht, sich nicht in eine Position zu begeben, in der ein Konflikt zwischen den Interessen der Gesellschaft und ihren persönlichen Interessen oder Pflichten gegenüber Dritten entsteht; sowie drittens die Pflicht, aus ihrer Stellung als Verwaltungsratsmitglieder keinen Vorteil zu ziehen, es sei denn die Gesellschaft hätte sie dazu befugt.

Interessenskonflikte

Im Rahmen bestimmter Vorschriften des Gesetzes, die zum Ziel haben, ein faires Verhalten von Verwaltungsratsmitgliedern sicherzustellen und zu verhindern, dass ihnen finanzielle Vorteile erwachsen, und unter der Voraussetzung, dass ein Verwaltungsratsmitglied die Art und den Umfang seiner allfälligen Beteiligungen dem Verwaltungsrat gegenüber offengelegt hat, gilt folgendes: Ein Verwaltungsratsmitglied kann (i) Verträge mit der Kuoni Holdings Plc oder anderen eingehen; (ii) kann Verwaltungsratsmitglied oder sonstiges Mitglied der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane oder Angestellter eines Dritten sein, der einen Vertrag mit einer Gesellschaft eingeht oder in sonstiger Weise an ihr beteiligt ist, welche von der Kuoni Holdings Plc gefördert wird oder an der Kuoni Holdings Plc in irgendeiner Weise beteiligt ist; und (iii) in beruflicher Funktion (jedoch nicht als Abschlussprüfer) für die Kuoni Holdings Plc tätig sein und dafür eine Vergütung erhalten, ohne dabei (ausser sofern es eine anderslautende Verpflichtung eingegangen ist) gegenüber der Kuoni Holdings Plc für irgendwelche Vorteile, die ihm daraus erwachsen, rechenschaftspflichtig zu sein; dies gilt auch für ein Unternehmen, dessen Partner, Angestellter oder Beteiligter das Verwaltungsratsmitglied ist.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch bei Beschlüssen in Angelegenheiten, an denen es direkt oder indirekt massgeblich beteiligt ist (abgesehen von der Beteiligung in Form von Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren der Kuoni Holdings Plc), weder abstimmen noch für die Beschlussfähigkeit einer Versammlung mitgezählt werden, ausser wenn seine Beteiligung lediglich aufgrund bestimmter, statuarisch vorgesehener und zahlenmässig beschränkter Umstände besteht.

Anhang B

Empfehlungsschreiben der Credit Suisse First Boston (Europe) Limited



CREDIT SUISSE FIRST BOSTON (EUROPE) LIMITED

One Cabot Square
London
E14 4QJ

Telephone 0171 888 8888
Telex 892131 CSFB G

19 April 1999

Board of Directors
Kuoni Reisen Holding AG
7 Neue Hard
8010 Zürich
Switzerland

Dear Sirs

You have asked us to advise you with respect to the fairness to Kuoni Reisen Holding AG ("Kuoni"), from a financial point of view, of the terms of the exchange ratio set out in the merger agreement dated 15 March 1999 detailing the proposed merger between Kuoni and First Choice Holidays PLC ("First Choice") ("Merger Agreement"). Terms defined in Annex "C" to the formal offer document containing the exchange offers by Kuoni Holdings Plc ("Kuoni Holdings") for the Kuoni Shares (the "Swiss Offer Document"), unless otherwise defined or the context otherwise requires, bear the same meaning where used in this letter (including Schedule 1 hereto).

The terms of the Merger Offers made by Kuoni Holdings for the Kuoni Shares provide for the exchange of all of the Kuoni Shares for, in aggregate, 425.5m new Kuoni Holdings Shares (based on the assumptions set out in Schedule 1 to this letter), equivalent to approximately 53 per cent of the issued share capital of Kuoni Holdings immediately following the Merger ("Exchange Ratio").

In arriving at our opinion, we have reviewed certain publicly available business and financial information relating to both Kuoni and First Choice (together the "Companies"), including the Merger Agreement. We have met with Kuoni management to discuss and have relied upon their views on the business and prospects of the Companies (including the strategic importance of the Merger) and their views on the value expected to be generated from the combination of the respective operations of the Companies. We also met with First Choice management to discuss their expectations of the benefits likely to be generated from the Merger; however, our analysis of First Choice is otherwise based upon publicly available information.

The Ordinary Shares, First Choice Holidays Convertible Preference Shares and the Kuoni B Shares are listed and traded on the London Stock Exchange and the Swiss

Exchange SWX respectively. We have considered reasonably available and relevant financial and stock market data relating to the Companies and compared that information with similar information for other publicly traded companies in businesses similar to those of the Companies and we have considered the financial terms of reasonably available and relevant other business combinations and other transactions which have recently been effected. We have also considered such other information, financial studies, analyses and investigations and financial, economic and market criteria which we deemed relevant. In arriving at our opinion, we have assumed that the merger, if completed, will qualify for merger accounting treatment.

In connection with our review, we have not assumed any responsibility for independent verification of any of the foregoing information and have relied on its being complete and accurate in all material respects. In addition, we have not made an independent evaluation or appraisal of the assets or liabilities, contingent or otherwise, of Kuoni or First Choice, nor have we been furnished with any such evaluations or appraisals. Our opinion is necessarily based upon financial, economic, market and other conditions as they exist and can be evaluated on the date hereof. We are not expressing any opinion as to the value of the Kuoni Holdings Shares when issued to holders of Kuoni Shares ("Kuoni Shareholders") pursuant to the Merger Agreement or the prices at which such new shares might trade subsequent to the completion of the Merger. We were not requested to, and did not, solicit third party indications of interest in acquiring all or any part of Kuoni or First Choice. We have not been requested to opine as to, and our opinion does not in any manner address, Kuoni's underlying business decision to effect the Merger.

We have acted solely as financial adviser to Kuoni and (together with Lazard Brothers & Co., Limited) to Kuoni Holdings in connection with the Merger and will receive a fee upon a successful completion of the Merger. In particular, we have not acted as financial advisor to First Choice in connection with the Merger.

Credit Suisse First Boston (Europe) Limited has also been appointed joint sponsor and joint stockbroker for the proposed listing of the Kuoni Holdings Shares on the London Stock Exchange and Credit Suisse First Boston has been appointed offer manager for the Mergers Offers for Kuoni. In respect of the management of the Merger Offers for Kuoni, Credit Suisse First Boston will receive additional fees.

In the ordinary course of our business, Credit Suisse First Boston (Europe) Limited and its affiliates may actively trade the debt and equity securities of the Companies for their own accounts and for the accounts of customers and, accordingly, may at any time hold a long or short position in such securities.

Except for its publication in and attachment to the Swiss Offer Document, it is understood that this letter is for the information of the board of directors of Kuoni only (and no other persons) in connection with its consideration of the Merger and is not to be quoted or referred to, in whole or in part, in any offer document, registration statement, prospectus or proxy statement or like document or related public announcement, document or advertisement, or in any other document used in connection with the offering exchange or sale of securities, nor shall this letter be used for any other purpose, without Credit Suisse First Boston (Europe) Limited's prior written consent.

Based upon and subject to the foregoing, it is our opinion that, as of the date hereof, the Exchange Ratio is fair to Kuoni from a financial point of view.

Very truly yours,

CREDIT SUISSE FIRST BOSTON (EUROPE) LIMITED

By:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Susan Saltzbart Kilsby". The signature is fluid and cursive, with the first name "Susan" being more prominent.

Susan Saltzbart Kilsby
Managing Director

Schedule 1: Assumptions

Details of shareholdings following the completion of the Merger Offers for Kuoni are based on the following assumptions:

1. that Kuoni Holdings acquires the entire issued and to be issued share capital of Kuoni under the terms of the Merger Offers for Kuoni, with the exception of the Kuoni Cancellation Shares;
2. that Kuoni Holdings acquires the entire issued and to be issued share capital of First Choice under the terms of the Merger Offers for First Choice;
3. that the Kuoni Cancellation Shares have been cancelled;
4. that all holders of options under the First Choice Share Schemes and the Kuoni Share Schemes exercise their options and accept the Merger Offers in respect of the First Choice and Kuoni Shares which they thereby acquire and that, to the fullest extent possible, exercises of options under the First Choice Share Schemes are satisfied out of the shares held by the First Choice Employee Benefit Trust and that exercises of options under the Kuoni Share Schemes are satisfied out of Kuoni B shares already in issue; and
5. that no First Choice Holidays Convertible Preference Shares are converted into Ordinary Shares.

Anhang C

Definitionen

Gesetz	Englisches Gesetz über das Gesellschaftsrecht von 1985 mit den entsprechenden Änderungen («Companies Act»)
CAA	Civil Aviation Authority
Gesellschaften	Kuoni Reisen Holding AG und First Choice Holidays PLC
CREST	das von CRESTCo betriebene System; CREST ist das Äquivalent der SEGA in der Schweiz
wandelbare Vorzugsaktien von First Choice Holidays PLC	zum Preis von 9.75 p (netto) wandelbare rückkaufbare Vorzugsaktien der First Choice Holidays PLC mit einem Nennwert von je 10 p
First Choice Aktienpläne	der Managementoptionsplan der First Choice Holidays PLC aus dem Jahr 1986, der Optionsplan der First Choice Holidays PLC für das obere Management aus dem Jahr 1994, der First Choice Holidays PLC Aktiensparplan sowie der First Choice Holidays PLC Plan für Aktien mit Sperrfrist
First Choice-Aktien	die wandelbaren Vorzugsaktien sowie die Stammaktien der First Choice Holidays PLC
kraftlos zu erklärende Kuoni-Aktien	33'000 Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG, die bisher von der UBS AG gehalten wurden, und die im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss kraftlos erklärt werden sollen
Kuoni Holdings oder Gesellschaft	Kuoni Holdings Plc
Aktien der Kuoni Holdings	Stammaktien der Kuoni Holdings Plc mit einem Nennwert von je GBP 0.10
Namenaktien A der Kuoni Reisen Holding AG	Namenaktien A der Kuoni Reisen Holding AG mit einem Nennwert von CHF 10,–
Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG	Namenaktien B der Kuoni Reisen Holding AG mit einem Nennwert von CHF 50,–
Kuoni Aktienpläne	Der Aktien- und Beteiligungsplan für Senior Managers der Kuoni Gruppe, der Aktien- und Beteiligungsplan für Mitglieder der Konzernleitung der Kuoni Reisen Holding AG und die Besoldungsordnung für Mitglieder des Verwaltungsrates der Kuoni Reisen Holding AG
Kuoni-Aktien	Namenaktien A und B der Kuoni Reisen Holding AG
Kotierungsprospekt	der Kotierungsprospekt bezüglich Kuoni Holdings Plc
Zusammenschluss	der geplante Zusammenschluss der Kuoni Reisen Holding AG und der First Choice Holidays PLC entsprechend den Übernahmeangeboten
Fusionsvertrag	der Vertrag vom 15. März 1999 zwischen Kuoni Reisen Holding AG und First Choice Holidays PLC, in dem u.a. die Bedingungen des Zusammenschlusses bestimmt werden, einschliesslich der Änderungen vom 15. April 1999
Übernahme- oder Umtauschangebote	das Umtauschangebot für Kuoni-Aktien und die Umtauschangebote für First Choice-Aktien
Stammaktien	Stammaktien der First Choice Holidays PLC mit einem Nennwert von je 3 p
p	Pence (GBP 0.01)
rückkaufbare Vorzugsaktien	rückkaufbare, nicht stimmberechtigte Vorzugsaktien der Kuoni Holdings Plc mit einem Nennwert von je GBP 1
Verordnung	die Verordnung über nicht-zertifizierte Wertpapiere aus dem Jahr 1995 (Uncertificated Securities Regulations)
Schweizerische Zertifikate	Schweizerische Zertifikate sind Stammaktien von Kuoni Holdings Plc, die im Aktienbuch im Vereinigten Königreich im Namen eines Schweizer Treuhänders (nominee) eingetragen sind und an der Schweizer Börse SWX gehandelt werden
nicht-zertifiziert	Aktien oder Wertpapiere, die im jeweiligen Aktien- oder Wertpapierregister in nicht-zertifizierter Form im CREST eingetragen sind und die gemäss den Bestimmungen der Verordnung mit Hilfe des CRESTs übertragen werden können

